

Deutschland.

O. C Reichstags-Verhandlungen.

23. Sitzung vom 9. December.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, von Piretschner, Herzog und Andere.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt der Abg. Dr. Bamberger das Wort, um den Conflict, welcher am Schluß der vorigen Sitzung zwischen ihm und dem Abg. Stumm ausgebrochen ist, zum Austrag zu bringen, was ihm im Verlauf der vorgestrittenen Verhandlung nicht möglich war.

Präsident v. Förldebed: Nach der Geschäftsordnung und nach der Praxis des Hauses steht die Zulassung von Bemerkungen vor oder nach der Tagesordnung in der discretionären Gewalt des Präsidenten, um dergleichen Bemerkungen möglichst zu beschränken. Das Haus wird mir das Zeugniß geben, daß ich an diesem Grundsatz festgehalten habe. Ich kann mich in dem vorliegenden Falle, so schwer es mir wird, nicht entschließen, dem Herrn Abgeordneten heute das Wort zu einer Bemerkung vor der Tagesordnung zu geben, weil ich die ganze Sachlage nach den stenographischen Berichten, die noch nicht vorliegen, prüfen und mir bis dahin die Entscheidung vorbehalten muß, zumal ich auch von dem Abgeordneten Stumm gebeten worden bin, ihm das Wort vor der Tagesordnung zu erteilen und ihm erklärt habe, daß ich das Ertheilen des Wortes vor der Tagesordnung keine Veranlassung habe. Ich würde mich unter diesen Umständen für verpflichtet halten, wenn ich das Wort vor der Tagesordnung erteile, es beiden zu erteilen. Ich behalte mir die Entscheidung darüber bis dahin vor, daß ich die Sachlage nach den stenographischen Berichten in ihrem vollen Umfange geprüft habe.

Damit ist dieser Gegenstand für heute erledigt und das Haus tritt in seine Tagesordnung ein, zunächst in die erste und zweite Berathung des vom Abg. Hoffmann eingebrachten, von den Mitgliedern der Fortschrittspartei unterstützten Plebiszitsurws des ersten Absatz des Art. 31 der Reichsverfassung folgende Fassung zu geben:

Die Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird."

(Der Absatz 1 des Art. 31 der Verfassung lautet: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unternehmung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe desselben nachfolgenden Tages erfaßt wird.“)

Abg. Hoffmann: Uebernomm von einem Jahre wurde der Abg. Majunke auf Grund eines Erkenntnisses des hiesigen Stadgerichtes wegen Verleitung des Kaisers, des Reichstamlers und verschiedener Behörden so wie wiederholter Vergehen gegen das Preßgesetz zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt, zur Abkürzung dieser Strafe plötzlich verhaftet und zum Gefängniß gebracht. Zwar hatte das Stadgericht, weil damals der Reichstag tagte, mit Rücksicht auf Art. 31 der Verfassung ursprünglich die Verhaftung abgelehnt, es war aber in Folge Recurses des Staatsanwalts von dem Kammergerichte als vorgehender Inzulaß angewiesen worden, die Strafe zu vollziehen, weil Artikel 31 sich nur auf die Untersuchungshaft beziehe und der Straf-vollziehung nicht entgegen sei. Diese Verhaftung hatte damals Senation erregt, die in dem von dem Abg. Laaser eingebrachten, von allen Parteien des Hauses unterstützten Antrag Ausdruck fand, die Geschäftsordnungscommission mit der schnellsten Verichterstattung zu beauftragen, ob die Verhaftung zulässig und ob und welche Schritte zu veranlassen seien, um der Verhaftung von Mitgliedern des Reichstages in Folge reichstagskräftigen Urtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Die Geschäftsverwaltungs-Commission erklärte sich mit 12 gegen 1 Stimme für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Verfassung, es wurde aber eine Reihe von Anträgen gestellt, um dieses Vacuum auszufüllen, insbesondere der Antrag Beder, welcher die Frage wegen der Zulässigkeit dieser Strafbollstreckung der Justizcommission zur Regelung übergeben wollte, ferner der Antrag Windthorst und Sonnemann, welcher die Freilassung des Abg. Majumbe verlangte, und endlich der Antrag Hoberbed, welcher es für nothwendig erklärte, im Wege der Declaration oder Verfassungsänderung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde. Der Antrag Hoberbed wurde angenommen und daraus ergab sich für meine politischen Freunde und mich die Nothwendigkeit, einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, falls nicht die verbündeten Regierungen die Initiative ergreifen. Letzteres ist nicht geschehen, vielmehr haben die Regierungen jedes Eingehen auf die vom Reichstag gefasste Resolution abgelehnt. Die damaligen Verbanlungen haben innerhalb und außerhalb dieses Hauses ein peinliches Aufsehen erregt, ich behaupte es nicht, aber es ist damals so aufgefacht worden, daß ein Attentat auf die Würde des Reichstags vorliege. Der Grund für den Ausschuß der Möglichkeit der Verfassung eines Reichstagsmitgliedes während der Dauer der Session: die Reichstagsmitglieder vor Verationen der Polizei, vor Willkürlichkeit der Verwaltungsbehörden und vor willkürlicher Verschiebung der Majorität durch dieselbe zu schützen, ist einer der maßgebenden Gründe, aber nicht der einzige. Ein gleichberechtigter ist die Achtung und Rücksicht, welche man der ersten Körperschaft im Reich, ihren wichtigsten Aufgaben und Verbanlungen schuldig ist; deshalb stellen auch mehrere deutsche Verfassungen aus der Zeit von 1848 unter den Privilegien der Abgeordneten die Unverletzlichkeit ihrer Person vor Hast hin und leisten daraus die weiteren Rechte ab. Es würde sehr wenig der Würde einer Volksvertretung entsprechen, wenn es der Polizei freistünde, in die Verbanlungen zu treten und ein Mitglied zu verhaften.

Wiederum zu freier Erwählung. Bei einer so zahlreichen Versammlung, wie der deutsche Reichstag, kann das Fehlen eines oder mehrer Mitglieder den Verhandlungen nur selten schaden, aber vorkommen kann es, daß für die eine oder andere Beratung das Fehlen des Rathes und der Stimme eines bestimmten Abgeordneten nachtheilige Folgen für die weiteren Arbeiten hat. Ob das der Fall ist, nachtheiliger die Versammlung selbst am besten entscheiden und deshalb erscheint es vollständig gerechtfertigt, in ihre Hände die Genehmigung zur Verhaftung eines ihrer Mitglieder zu legen. Alle diese Gründe sind ebenso für die Ausschließung der Strafsaft zutreffend, wie sie für die Ausschließung der Untersuchungshaft allgemein anerkannt sind. Die verbündeten Regierungen behaupten, wir würden uns durch Erhebung dieses Antrages zum Geheiß mit dem gemeinen Staatsrecht der constitutionellen Staaten in Widerspruch setzen. Unter den ausländischen Staaten hat in England die Praxis überwiegen in Rede stehenden Punkt vielfach gewirkt. Im Jahre 1628 hat ein Beschluß der Lords ausdrücklich erklärt, es sei Parlamentsprivilegium, daß Parlamentsmitglieder während der Sitzung weder verhaftet noch in Verhaft gehalten werden können, den Fall des Hochverraths ausgenommen. Fast allerdings scheint dort die Praxis zu sein, daß Parlamentsmitglieder in Criminalfällen verhaftet werden dürfen, aber das englische Parlament entscheidet in jedem Falle selbst, was Praxis des Parlaments ist. Die nordamerikanische Constitution bestimmt, daß Abgeordnete in allen Fällen, ausgenommen Verrath, Felonie und Kränkung des öffentlichen Rechtes während der Sitzungsdauer, während des Einganges und der Rückkehr vom Arrest frei seien. Weiter geht die norwegische Verfassung, nach der die Repräsentanten auf ihrer Reise zum und vom Storting und während desselben von aller persönlichen Haft befreit sind, wenn sie nicht eines öffentlichen Verbrechens überführt werden.

Andere Verfassungen mögen hinter dem in dem Antrage verlangten Privileg zurückbleiben, die Behauptung der Regierungen erscheint aber jedenfalls hinfällig. Unbestreitbar ist, daß viele deutsche Verfassungen das Privileg enthalten. Die großherzoglich hessische und lübeck-burgische schließen jede Art von Haft oder Arrest gegen Abgeordnete aus, nach der weimariſchen Verfassung genießen die Abgeordneten völlige Unverletzlichkeit der Person von Anfang des Landtages an bis 8 Tage nach demselben, ähnlich lautet die sächsische und bayerische Verfassung: kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer verhaftet werden, in Baiern den Fall der Ergreifung

auf frischer That ausgenommen. Drückte sich die deutsche Reichsversammlung ähnlich aus, so würde der Fall Majante unser parlamentarisches Leben nicht beunruhigt haben. Ist ein Privileg, welches man in der Zeit von 1848, in welcher der Polizeistaat noch in voller Blüthe stand, nicht fürderte, ein zu weit gehendes für die erste Körperschaft des neuerrichteten Reiches? Man wird einwenden, in jenen Staaten gelte nicht das allgemeine directe Wahlrecht: den Nachweis für das Eintreten der befürchteten schlimmen Folgen desselben habe ich nicht gehört. Ich verstehe auch nicht, wie die befürchtete Möglichkeit, daß der Abgeordnete die der rechtssträflich erkannten Strafe durch die Flucht entziehen werde, nach Annahme meines Antrages größer sein soll, als während der Vorberhandlung und der Verhandlungen erster, zweiter und dritter Instanz. Auch handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Rechtsprechung, sondern um eine Angelegenheit der Justizverwaltung, wie zahlreiche Ministerialschreiben beweisen. Soll den Gründen, welche eine sofortige Haftvollstreckung ausschließen, Krankheit, dringende Geschäfte, Verhandlungen zwischen den Behörden u. s. w., ein höheres Interesse beigelegt werden, als der Würde des Reichstags?

Es darf auch nicht übersehen werden, daß hier nur verhältnismäßige Strafen in Betracht kommen werden und daß die Strafvollstreckung nicht aufgehoben, sondern nur von der Genehmigung des Reichstags abhängig gemacht werden soll. Gibt man dem Reichstag einen bestimmten Einfluß auf die Gefesgebung, so wird man ihm auch zutrauen können, daß er ein solches Recht nicht mißbrauchen wird. Die Regierungen begen immer noch ein gewisses Mißtrauen gegen die Volkvertretungen, sie könnten ihre Rechte mißbrauchen; es würde ein großer Fortschritt sein, wenn dieses Mißtrauen in Vertrauen sich verwandelte. In der Annahme meines Antrags würde ich ein solches erblicken. In dem preussischen Landtag ist seit Einführung der Verfassung der Fall der Verhaftung eines Mitglieds nicht vorgekommen, eben so wenig im norddeutschen Reichstag. Ob dies der Connivenz der Behörden oder unrichtiger Auslegung der betreffenden dem § 31 zu Grunde liegenden Verfassungs-Bestimmungen oder dem Mangel einer thatsächlichen Veranlassung zuzuschreiben ist, weiß ich nicht, aber es beweist, daß die an den Antrag geknüpften Befürchtungen unbegründet sind. Was seine gefäßliche Behandlung anlangt, so halte ich eine Verweisung an die Justiz-Commission nicht für erforderlich. Wir fürchten nicht eine gründliche Erörterung, aber meinen, daß, da es sich um ein Privileg der Abgeordneten, um eine Verfassungsfrage handelt, die Verhandlung im Plenum der Bedeutung des Gegenstandes am meisten entspricht. Der Antrag ist nur die Consequenz der von Ihnen angenommenen Resolution überhaupt. (Beifall.)

den Ihnen anheimstellenden Beschlüssen vorbehalten. (Beifall.)
Abg. Lucius (Erfurt): Als der Antrag Kasper eingebracht wurde, stand das ganze Haus unter dem Eindruck der Ueberraschung über einen vollständig neuen Präcedenzfall, und wir Alle waren der Meinung, daß eine authentische Interpretation und Declaration des Artikels 31 zu erwidern sei. Das war der einzige und alleinige Zweck des Antrages Kasper, und nur um dieses Zweckes willen haben ihn alle Seiten des Hauses, auch die Mitglieder unserer (der deutschen Reichs-) Partei unterschrieben. Es ist nun aber durch die Beratung dieses Antrages in der Geschäftsordnungs-Commission und im Plenum als unzweifelhaft festgestellt worden, daß die Verhaftung eines Abgeordneten befußt Strafbefugung unter den Artikel 31 der Verfassung nicht falle. Ebenso wurde durch die Abgeordneten Sneytt und v. Schwarze constatirt, daß in keinem Parlament der Welt ein ähnliches Privilegium existire, wie es der Antrag Hoffmann verlangt, und daß Verhaftungen von Abgeordneten in England und Amerika zu allen Zeiten und gar nicht selten vorkommen. Der vorjährige Antrag Beder, welcher die Frage der Reichs-Justiz-Commission zur Entscheidung überweisen wollte, wurde mit 5 Stimmen vom Hause abgelehnt, und mit derselben Majorität, welche diesen Antrag verworfen, der Antrag Hoyerb. d. angenommen. Es liegt also eigentlich ein Verdict des Hauses über die Angelegenheit noch gar nicht vor, und wir stehen der Beantwortung dieser Frage durchaus frei gegenüber. Für einen so bedeutungsvollen Antrag, wie den auf eine Verfassungsänderung, müßten doch höchst gewichtige und durchschlagende Gründe vorgeführt und ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden. Ich beitrete entschieden, daß dies geschehen. Glücklicherweise sind bei uns die Fälle selten, daß Abgeordnete mit den Strafgesetzen in Conflict geraten. Die wenigen Fälle aber, die vorliegen, sind nicht dazu geeignet, ein besonderes Mißgefühl zu erregen. (Widerspruch links.) Diese Fälle betreffen Gesetzesverletzungen, die durch die Presse und öffentliche Reden begangen, Majestätsbeleidigungen, Verhöhnung der Anordnungen der Obrigkeit, Aufforderungen zur Auflehnung gegen die Gesetze und dergleichen. Reichstagsabgeordnete aber sollten in erster Linie Wächter der Gesetze sein, welche sie schaffen helfen.

Wird der Antrag Hoffmann angenommen, so müßte sich der Reichstag in jedem einzelnen Falle als ein Geschworenengericht constituiren und den richterlichen Spruch einer Prüfung und Kritik unterziehen, welche die schwersten Nachteile für das Ansehen unserer Gerichte zur Folge haben muß. (Sehr richtig! recht.) Wir würden sodann entweder in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Verhaftung verlagern, ähnlich wie es bei den Strafanträgen wegen Beleidigung des Hauses geschieht, oder aber wir würden mit unserem Beschlusse je nach den vorliegenden Umständen wechseln. Solche wechselnde Beschlüsse aber involviren eine schwere Schädigung des öffentlichen Rechtsgedächtnisses. Man würde es im Volke schwer begreifen, weshalb ein Mann, der vielleicht öffentlich Landesverrath gepeinigt hat, straflos ausgehen, wenigstens für eine Zeit von der Haft befreit sein soll, weil er Reichstagsabgeordneter ist. Während wir auf allen Seiten bestrebt sind, Privilegien zu beseitigen, Gleichheit und Aequung vor der Majestät des Gesetzes herzustellen, sollen wir hier die Hand bieten zu einer Durchbrechung dieses Principes, die in keiner Weise gerechtfertigt ist, und nichts anderes als ein privilegium odiosum schaffen würde. Wenn die Verfassung einer Ergänzung und Abänderung bedarf, so müßte diese vielmehr nach der entgegengesetzten Richtung erfolgen. Wir sollten viel eher Bestimmungen treffen, die es uns möglich machen, Mitglieder aus dem Reichstage auszuschließen. (Unruhe links.) Ist doch vor einigen Jahren im preussischen Abgeordnetenhaus von einem Abgeordneten in öffentlicher Sitzung behauptet worden, er stehe im Solde des Auslandes gegen die Interessen des eigenen Vaterlandes. Gegen solche Mitglieder bedarf doch gewiß ein Parlament eines Ausschließungsrechtes, wie solches sowohl der Congress in America, als das englische Parlament besitzt. Ich empfehle dem Hause, über den Antrag Hoffmann zur einfachen Tagesordnung überzugehen, indem ich hinweise auf die Worte des Abg. Vaster bei Berathung des Antrags Hoyerstedt im vorigen Jahre: wir würden die Rechtspflege nicht zu Gunsten eines politischen Actes durchkreuzen.

Präsident v. Jordan bed. unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag auf einfache Tagesordnung zulässig sei, daß aber nach seiner Einbringung nur ein Redner für und einer gegen denselben sprechen dürfe. Er betrachte den Vorredner als den ersten Redner für die Tagesordnung.

Abg. Lucius bemerkt, daß er seinen Antrag nur habe anmelden wollen, ohne sich als Redner für denselben im Sinne der Geschäftsordnung zu bezeichnen. Formell eingebracht wird er darauf von ihm und dem Abg. von Minnigerode, welcher das Wort erhält: Die vorliegende Frage ist recht eigentlich eine Doctorfrage, wie sie nur jugendliche Parlamente aufzustellen pflegen. Der Abg. Hoffmann meinte, es handle sich nur um die Zeit der Session. Wie aber sieht es denn mit den Fällen, wenn ein Mitglied vor dem Zusammentritt des Reichstages, vielleicht acht Tage, vielleicht einen Tag vorher verfaßt wird? Gering ein principieller Unterschied zwischen diesen Fällen und dem, welchen der Antrag Hoffmann im Auge hat, ist gar nicht anzufinden, und wir müßten also consequenter Weise dazu gelangen, während der ganzen Dauer der Legislaturperiode die Verhätigung zu verbieten. Daß kein anderes Parlament ein solches Privilegium besitzt, ist schon angeführt, herbeizuhelfen ist aber, daß selbst die französische Constitution vom Jahre 1791 eine solche Bestimmung nicht kennt. Wir werden die Würde des Reichstags am besten dadurch wahren, wenn wir über den Antrag Hoffmann nur Tagesordnung übergeben.

Gegen den Antrag auf Tagesordnung erhält das Wort:
 Abg. Banks: Die Herren Lucius und v. Minnigerode haben es möglich gemacht, die Geschäftsordnung in dieser Sache zu umgehen. (Präsident: Eine Umgehung der Geschäftsordnung würde er nicht zugelassen haben, sie habe auch nicht stattgefunden). Also die genannten Abgeordneten haben es

möglich gemacht, daß zwei Redner für die Tagesordnung gehört wurden, ohne Zweifel in der sicheren Voraussetzung, daß die Motive jedes von beiden einzeln für den Antrag nicht hinreichten. Die vorliegende Frage ist keine Doctorfrage; sie ist ja von allen Seiten, auch von den Mitgliedern der conservativen Partei als eine solche aufgestellt worden, welche der Erledigung dringend bedarf. Bei ihrer Verathung im vorigen Jahre machten sich zwei Richtungen in den Ansichten des Hauses geltend. Die eine, die für den Antrag Veder stimmte, wollte die Sache an die Reichsjustizcommission zur Erledigung überweisen, die andere, die den Antrag Hoberbed annahm, wollte die Verfassung umgeändert wissen. Beide Richtungen zwischen repräsentirten das ganze Haus. Wie will man es nun rechtfertigen, die Sache heute als eine solche hinzustellen, über die zur Tagesordnung übergegangen werden kann? Es ist mir unbegreiflich, wie der Abgeordnete Lucius sagen kann, es liege noch gar kein Verdict des Hauses vor. Vergißt er denn ganz, daß das Haus den Antrag Hoberbed angenommen und damit sein Verdict umwandelnd ausgesprochen hat? Bei seinen bisherigen Entscheidungen wegen Aufhebung des Untersuchungsverfahrens gegen Abgeordnete hat der Reichstag bisher niemals das Anklageverfahren selbst seiner Kritik unterzogen, er hat sich immer nur gefragt, ist die Anklage wegen eines Verstoßes oder wegen eines politischen Vergehens erfolgt, und ebenso wird er auch verfahren, wenn der Antrag Hoffmann angenommen und Geleß geworden ist. Eine Kritik des Nichterspruches und in Folge davon eine Schädigung des Ansehens der Gerichte ist in keiner Weise zu fürchten. Das allerdings hoffe ich nicht, daß jemals ein deutscher Reichstag sich so weit vergessen könnte, wegen eines politischen Vergehens ein Mitglied des Hauses auszuschließen, wie es der Abg. Lucius empfahl. Auf die letzte Aeußerung des Voredners kann ich nur erwidern: die Würde des Hauses erfordert es, daß wir den Antrag Hoffmann annehmen.

Auf den Antrag des Abg. Windthorst wird über den Antrag auf eine Tagesordnung namentlich abgestimmt und derselbe mit 168 gegen 112 Stimmen abgelehnt; ein Mitglied enthält sich der Abstimmung. Für den Antrag stimmen die Conservativen, die deutsche Reichspartei und ein Theil der Nationalliberalen, darunter Simfon, Garnier, Strudmann (Diepholz), Römer (Hildebsheim), beide Bogaes, Schmidt (Hamburg), Möring (Hamburg), Albrecht, Bähr (Kassel), Beder (Oldenburg), Brodhaus, Elden, Gapp, Weigel; gegen ihn die Fortschrittspartei, das Centrum und ein Theil der Nationalliberalen, wie Vasker, Röder, Oppenheim, Schand v. Stauffenberg, Tschow, v. Unruh, Valentin, Wolfson (Hamburg), Wambarger, Dornbusch, v. Jordaneden, Bölt.

Die Discussion über den Antrag Hoffmann nimmt also ihren Fortgang.

Abg. Pastor: Ich wünsche die gegenwärtige Frage rein geschäftsmäßig zu behandeln und sie den politischen Gegenständen zu entziehen, in die sie bei der bisherigen Art der Behandlung verfallen ist. Es freut mich, daß das Haus durch Ablehnung der einfachen Tagesordnung zu verstehen gegeben hat, daß es über die Sache selbst, sei es für oder gegen, doch geschäftsmäßig befinden will. Ich stelle den Antrag, daß der Antrag Hoffmann der Justiz-Commission zur Behandlung überwiesen werde bei Gelegenheit der ihr unterbreiteten Strafproceßordnung. Dieser Antrag ist nicht identisch mit dem im vorigen Jahre getheilten. Dieser wurde von Vielen deswegen abgelehnt, weil er thatsächlich auf Tagesordnung gerichtet war und die Behandlung in der Justiz-Commission nur als ein Motiv für die Tagesordnung benutzte. Damals wurde es also für selbstverständlich gehalten, daß die Justiz-Commission sich mit einem gleichartigen Gegenstande bei Gelegenheit der Strafproceßordnung zu beschäftigen haben werde. So wurde der Antrag in der That fern von jeder politischen Anschauung motivirt. Diese Sachlage ist nicht verändert und ich bitte dies Alle die zu bedenken, die den Wunsch haben, daß ein Beschluß gefaßt werde, der eine sachgemäße Scheidung der parlamentarischen Rechte herbeiführt. Denn das B-fahren, daß die beiden Factoren der Gelegenheit einseitige Wünsche von Jahr zu Jahr wieder vorbringen in dem Bewußtsein, daß sie zu keinem Resultate führen werden, ist sicherlich kein befriedigendes. (Zustimmung.)

Zwar erkenne ich an, daß es Stoffe geben kann, bei denen solche Anträge sich jährlich wiederholen müssen, bis sie durchgefallen sind, aber von einem völlig normalen politischen Zustande zeugen sie nicht. Ich glaube nicht, daß wir hier bei einem Gegenstande sind, über den wir uns wechselseitig erhehen sollten. Ich will rein geschäftsmäßig die Frage erheben, in wie weit ein praktisches Bedürfnis vorliegt, den Beginn der Straßpollstredung gegen Abgeordnete während der Dauer der Session nicht eintreten zu lassen. Der Herr Abgeordnete Lucius hat wohl nicht in genügender Schärfe die von mir gemachte Distinction mitgetheilt, sondern nur meine Erklärung, daß ich unterscheide, ob eine Straßpollstredung begonnen oder ob sie unterbrochen werden soll, und zwar deshalb, weil ich den Bistand der beiden in dem Staate selbst anerkannten großen Factoren nicht berühren wollte. Der Herr Justiz-Minister mußte im vorigen Jahre selbst zugeben, daß, sowie andere Gründe zur Aussetzung einer Strafe führen können, dies auch bei der Mitgliedschaft im Reichstage der Fall sein kann. Andererseits erkannten wir auch an, daß gemeine Verbrechen und gemeine Vergehen natürlich bei dieser Ermägung ausgeschlossen bleiben müssen. Nun scheint mir, daß diese Sachen alle sachgemäß erwogen werden können an der Stelle, wo über Straßergehen verhandelt wird. Wir haben eine gleiche, im Wege der Verfassungsänderung gar nicht zur Vereinbarung zu bringende Frage bei Gelegenheit des Straßgesetzbuches zu aller Zurechtfindung gelöst und es scheint mir, daß wir, wenn wir eine sachgemäße Grenze in der Justizcommission ziehen, und den Herren auf der rechten Seite des Hauses zeigen, daß nicht ein abstractes Privilegium verlangt werden soll, wohl später im Stande sein können, die formulirten Paragraphen anzunehmen. Nun, meine Herren! in welche Lage bringen Sie die Sache, wenn Sie heute durchaus zu einer definitiven Abstimmung schreiten wollen? Wird der Antrag Hoffmann abgelehnt, so wird darin die Justizcommission ein Votum des Hauses gegen sich legen.

Wird der Antrag angenommen, so ist die Justicommission gar nicht in der Lage, sich mit der Sache zu beschäftigen, denn dann hat das Haus den Beschluß gefaßt, daß es eine Verfassungsänderung haben will. Ich sage denjenigen, die heute eine materielle Abstimmung herbeiführen wollen, voraus, daß das praktische Resultat sein wird, daß wir einen jährlich sich wiederholenden Beschluß haben werden, dem der Bundesrath jährlich seine Zustimmung verjagen wird. Wer heute lieber eine politische Abstimmung herbeiführen will statt der geschäftsmäßigen Erledigung, der mag dafür stimmen, die Sache an die Justicommission verweisen. Dieser liegt nämlich ein gleichartiger Antrag vor, dessen Verhandlung zurückgestellt worden ist, bis wir zum Einföhrungsgesetz kommen und ich kann bezeugen, daß selbst unter denjenigen Herren, die heute für eine einfache Tagesordnung gestimmt haben, sich solche Freunde des Antrages befinden, die auf dem Wege einer vernünftigen Distinction die Sache zu erledigen wünschen. Deshalb ist mein Antrag ein berechtigter Gedanke, über jenen Antrag eine Vereinigung und Verführung zu suchen, und die Anreger desselben können zu mir das Vertrauen haben, daß ich ihm jede mögliche Förderung zu Theil werden lassen werde, während es heute durch eine materielle Abstimmung eine große Spaltung hervorbringen.

M. S., das Andenken des Mannes, welcher im vorigen Jahre den Antrag gestellt hat, steht in mir so hoch, wie in dem Herzen irgend eines Mitgliebes dieses Hauses. Niemand hat tiefer den Verlust beklagt, den das ganze Land durch das frühzeitige Hinscheiden des Abg. von Hoyerbed erlitten hat, weil ich ihn beklagt habe und ich finde es ganz natürlich, daß die Mitglieder meiner Fraktion die Erbschaft dieses Antrages angetreten haben. Nur einen Punkt muß ich erwähnen, über den ich als Zeuge sprechen kann. Erst im Laufe der Verhandlungen habe ich erfahren, daß jener Antrag auch die Worte enthält, es entspreche der Würde dieses Hauses, die Sache so zu regeln. Ich bat den Antragsteller, diese Worte zu entfernen, weil es nicht gut sei, einen Beschluß herbeizuführen, in dessen Motiven die Würde des Hauses ausgedrückt ist, während die Furcht vorhanden ist, daß die Regierung diesem Antrage nicht entsprechen werde. Die guten Beziehungen zwischen Regierung und Volksherrschaft könnten dadurch getrübt werden. Herr von Hoyerbed antwortete mir, daß, wenn ihm diese Erwägungen näher getreten wären, er meiner Bitte gern entsprochen hätte, daß er aber die Erfahrung habe, es sei nicht gut, einen Antrag während der Verhandlungen zu ändern. Ich bin verpflichtet gewesen, Zeugniß von dieser Unterredung abzulegen, damit nicht

mit ausdrücklichen Worten die Würde des Hauses engagiert zu sein scheint, und der Antrag nur sachgemäße Behandlung zu Theil werden lassen und zwar auf dem allein richtigen Wege in der Justizcommission. (Beifall.)

Abg. Bebel: Meine Freunde und ich können uns mit Sachheiten nicht begnügen, wir werden daher bei der zweiten Beratung den Antrag stellen, daß auch in dem Falle, wenn ein Mitglied vor Zusammentritt des Reichstags verhaftet worden ist, das Haus seine Freilassung während der Dauer der Session proclamiren könne. Für uns kommt die politische Seite der Frage in erster Linie in Betracht. Die gegenwärtigen Zustände sind nicht der Art, daß wir vor der Wiederholung solcher Fälle, wie sie den Antrag Hoyer d. veranlaßt haben, im geringsten gesichert wären. Dem Abgeordneten Majunke war ja bereits am 18. November die Aufforderung, sich zum Eintritt der Haft zu stellen, zugegangen, mit dem Bemerkten, daß ihn sein Morat nicht schütze, wie kam es denn, daß er bis zum 11. December unbeschäftigt den Sitzungen des Reichstags beizuwohnen konnte? Zwischen dem 18. November und 11. December lag jene stürmische Sitzung, in welcher der Abgeordnete Jörg in einer Rede, welche die Nerven des Reichstags im höchsten Maße erreagte, die auswärtigen Angelegenheiten zur Sprache brachte. Als darauf nun plötzlich die Verhaftung Majunke's erfolgte, da war außerhalb des Hauses vielfach die Meinung verbreitet, daß dies einfach ein Racheact des Reichstags sei.

Präsident v. Fordenbed: Die Bemerkung des Redners, daß ein Racheact des Reichstags vorliege, beleidigt den abwesenden Reichstagspräsident, diese Beleidigung kann ich nicht zulassen und ich rufe deshalb den Abg. Bebel zur Ordnung.

Abg. Bebel: Ich habe ausdrücklich gesagt, daß diese Meinung außerhalb des Hauses verbreitet sei und bei dieser Ansicht muß ich stehen bleiben trotz des Ordnungsrufes. — Wir haben in erster Linie darauf zu sehen, daß das freie Wahlrecht des Volkes unter allen Umständen gewahrt werde. Bis jetzt ist der Reichstag verfassungsmäßig höchstens nur noch in der Lage, die Redefreiheit für sich in Anspruch zu nehmen, abgesehen von den Schlussanträgen des Herrn Valentini. (Beifall.) Wird die Verfassung in dem hier vorgeschlagenen Sinne nicht geändert, so wird nicht nur das passive Wahlrecht des Volkes in hohem Maße beschränkt, sondern es kann unter Umständen sehr leicht sogar die Majorität des Reichstages von der Regierung willkürlich beschoben und verändert werden. Versetzen Sie sich in die Lage des bairischen Landtages, wo gegenwärtig zwei ultramontane Stimmen die Majorität haben.

Setzen Sie den Fall, das Verhältnis sei umgekehrt, ein ultramontanes Ministerium sei am Ruder und zwei liberale Stimmen bilden die Majorität, würden Sie da nicht zugeben, daß es dem ultramontanen Ministerium ein Leichtes sei, zwei bis drei Mitglieder ins Gefängnis zu bringen und sich die Majorität zu verschaffen? Alsdann werden Sie aber notgedrungen zugeben müssen, daß eben dasselbe das gegenwärtige liberale Ministerium thun könne, und daß solche Fälle auch im Reichstage möglich seien. Oder bezeichnen Sie etwa, daß gegen den Fall, die gegenwärtige Opposition im Reichstage bilde die Majorität, derselbe Mann, der es fertig gebracht hat, 1600 Strafanträge wegen Beleidigung zu stellen, nicht drei oder vier Mitglieder ins Gefängnis bringen würde, um sich die Majorität zu sichern? Es ist früher von den Abgeordneten Gneist und v. Schwarze vorgeschlagen worden, solche Schutzmaßnahmen der Abgeordneten bestimme eine Verfassung. So groß auch auf dem Gebiete des Strafrechts die Autorität des Herrn v. Schwarze sein möge, auf dem Gebiete des Verfassungsrechts kann ich ihm nach dieser Äußerung keine Autorität einräumen; er kennt nicht einmal die Verfassungs-Einrichtungen seines eigenen Landes. Sachsen besitzt gerade eine Verfassungsbestimmung, welche diesen Schutz ausdrücklich auspricht. Ebenso enthält der Artikel 37 der französischen Verfassung und der Entwurf der deutschen Reichsverfassung vom Jahre 1848 eine solche Bestimmung. Wie notwendig sie gerade im Interesse des Ansehens der Gerichte ist, beweist der folgende Fall. Ich wurde im Jahre 1873 wegen sogenannter Majestätsbeleidigung zu neun Monaten Gefängnis verurtheilt und mir zugleich das Mandat zum Reichstage aberkannt. Es wurde eine Neuwahl angeordnet, und während ich vorher 7 bis 800 Stimmen bei der Wahl erhalten, wurde ich mit einer Majorität von 10.500 Stimmen wiedergewählt, d. h. 10.500 selbstständige Männer erklärten das Urtheil des Gerichts für null und nichtig.

Meinen Sie, daß ein solcher Vorgang zur Erhöhung der Würde und des Ansehens des Richterstandes beiträgt? Es herrscht thatsächlich gegenwärtig in Bezug auf die Freilassung aus der Straftat die reine Willkür. Dem Abgeordneten von Schweiger, der im Jahre 1868 eine Gefängnisstrafe abthat, wurde beim Zusammentritt des Norddeutschen Reichstages, ohne daß er darum eingekommen wäre, vom preussischen Justizminister die Freilassung auf dem Präsidentenstuhl entgegengebracht, während sie meine Parteigenossen Haseclieber und Most trotz wiederholter Eingaben verweigert ward. Der Grund jener Milde ist uns ja klar. Der Herr von Schweiger war ein politisches Werkzeug der preussischen Regierung und er hat den Urlaub freiwillig bekommen, weil er unter radikaler Maske den Regierungs-Agenten spielte, mit andern Worten ein politischer Lump war, während er Haseclieber und Most als ehrlichen Leuten abgeschlagen wurde. — Sowohl die Würde der Reichsvertretung wie die Freiheit der Wahl verlangt unbedingt, daß wir Bestimmungen in die Reichsverfassung aufnehmen, welche jeden Vertreter davor schützen, daß er aus irgend welchem Grunde der herrschenden Regierung zum Opfer falle.

Abg. Dr. Windthorst: Vor einem Jahre hat diese Angelegenheit eine ungleich größere Erregung als heute hervorgerufen, ich hoffe, daß die Ruhe, in welcher wir uns jetzt befinden, der sachlichen Erörterung und Entscheidung der Sache zu Gute kommen wird. Ich bin erkrankt, mit welchen Gründen der Antrag Hoffmann bekämpft worden ist, als ob jemand im Ernst meinen sollte, der Reichstag wolle damit Verbrecher hier hineinbringen oder festhalten. Es handelt sich doch in Wirklichkeit um einen eng begrenzten Kreis von Vergehen, und wir können, meine ich, ruhig dem Reichstag die Entscheidung darüber überlassen, ob die Verurtheilung wegen eines solchen Vergehens ist oder nicht. Jedenfalls ist es im höchsten Grade verlegend, wenn Mitglieder dieses Hauses hier Wochen lang an den Verhandlungen Theil nehmen und dann unvorsätzlich aus unserer Mitte weggeholt werden, ohne daß wir die mindeste Kunde davon erhalten. Diese Empfindung hat auch das ganze Haus gehabt, als es nahezu einstimmig den Kaiser'schen Antrag annahm. Man hat zwar zwei Tage später und ebenso auch heute diesem Votum eine andere Deutung zu geben gesucht, aber wer es mit erlebt hat, weiß, das sind post cogitata; der erste Eindruck aber bleibt immer der entscheidende. (Zustimmung im Centrum und links.) Die Gründe der Herren Lucius und v. Minnigerode sind eigentlich schon so sehr gewürdigt, daß ich darüber sehr kurz sein kann. Dr. Lucius meint, die Abgeordneten sollten sich ganz besonders beschäftigen, das Gesetz nicht zu verlegen. Damit bin ich ganz einverstanden, aber, meine Herren, es handelt sich hier um die Kaufschuttparagraphen unseres Strafrechts, bei denen oft der gewiegteste Jurist nicht sagen kann, ob eine Verurtheilung erfolgen wird oder nicht, und wo es selbst Herrn Lucius begegnen könnte, wegen einer von ihm für unversänglich gehaltenen Redewendung bestraft zu werden. Gerade der unsichere Zustand unserer Criminalrechtsprechung bei politischen und Pressevergehen, die Unsicherheit unserer Richter und die geradezu unerklärliche Geltung der Staatsanwälte in der Reichsprocuratur (Beifall), machen eine solche Bestimmung durchaus notwendig. Ja, meine Herren, das Auftreten eines Staatsanwalts auf dem letzten Justiztage hat aber ruhig denkende Juristen geradezu in Erstaunen versetzt! Bei solchen Erscheinungen müssen wir auf den persönlichen Schutz der Abgeordneten bedacht sein, denn nicht alle von ihnen sind so glücklich, den Befehl der Regierung zu finden, wie Herr Lucius, und wenn das Uebelwollen der Regierungen, die gar kein Bedenken tragen, Parteipolitik zu treiben, wirkt nicht selten auf ihre Verurtheilung ein. Der Abg. Lucius hat dann gemeint, die bisher ergangenen Verurtheilungen böten keinen Anlaß, uns für die Verhafteten besonders zu echauffiren. Ich nehme an, daß er die Processakten nicht gelesen hat, jedenfalls war seine Äußerung nicht besonders tactvoll. (Zustimmung im Centrum.)

Wenn nach meiner Auslegung des ersten Alincas des Art. 31 der Gedanke des Antrages Hoffmann bereits darin liegt — und das Berliner Polizeipräsidium wie das Berliner Stadtgericht bestätigen diese Auffassung, denn sie hatten darin ein Hindernis der Verhaftung des Abgeordneten Majunke gefunden, und erst das Kammergericht war anderer Meinung — so können wir die hier vorgeschlagene Declaration ruhig annehmen, selbst wenn dergleichen in anderen Verfassungen nicht enthalten wäre. Denn gerade weil wir Deutsche ruhiger und verlässlicher sind als andere Nationen, wird sich der Reichstag jedesmal verhältnismäßig sagen, ob ein Abgeordneter inhaftirt werden soll oder nicht. Der Abg. Lasker hat gemeint, daß im Antrage ein wichtiger Gedanke läge, der zur Geltung gebracht werden müsse, was daneben darin Unrichtiges sei, hat er aber leider nicht gesagt, und ich finde nichts Unrichtiges darin. Er will den Antrag der Justizcommission überweisen, damit diese bei Gelegenheit der Beratung der Criminalordnung den richtigen Gedanken den Bundesregierungen gegenüber zur Geltung bringe. Dagegen hätte ich nichts zu erinnern, aber ich ziehe es vor, hier den Herren vom Fortschritt zu folgen und wenn diese glauben, daß es besser ist, ein Vermächtnis ihres von uns Allen hochverehrten Führers, eines uns leider zu früh entzogenen Mannes, der Natur desselben entsprechend, in öffentlicher Verhandlung zu erledigen, so will ich mich diesem Wunsche nicht entziehen. Wenn der Abg. Lasker die Befürchtung ausgesprochen hat, eine Abkündigung

des Antrages könne zur Folge haben, daß sich die Justiz-Commission des Reichstages nicht weiter damit befasse, so kann ich das schon darum nicht zugeben, weil die Commission nicht wissen kann, aus welchen Motiven hier gegen den Antrag gestimmt worden, denn diese kennen wir nur bei den Herren Lucius und v. Minnigerode. Wird der Antrag aber angenommen, so gewinnt die Justiz-Commission dadurch dem etwaigen Widerspruch der Regierungen gegenüber einen festen Halt, der gerade dem Abg. Lasker sehr willkommen sein dürfte, da ich von ihm die Ueberzeugung habe, daß er mit Entschiedenheit für das Wesen des Antrages eintreten wird.

Bundescommissar Geh. Rath Dr. Meyer: In der Zusammenfassung der Beschlüsse des Bundesraths ist die ablehnende Haltung desselben der Resolution von Hoyerbed gegenüber motivirt. Der erste Grund war, daß nach dem bestehenden Recht die Freiheit von der Straftat nicht anerkannt sei. Dieser Grund interstirkt heute nicht weiter. Den zweiten Gesichtspunkt erlaube ich mir etwas eingehender darzulegen. Unser Verfassung ist der Gedanke nicht fremd, daß es politische Rücksichten erheischen, auf den Gang der Justiz in gewissen Grenzen einzuwirken. Man hat deshalb die Eröffnung der Untersuchung gegen einen Abgeordneten ohne die Zustimmung des Reichstags für unzulässig erklärt. Die verbündeten Regierungen sind bei ihrem ablehnenden Beschlusse davon ausgegangen, daß die Straftat nicht mit der Untersuchung in Parallele gestellt werden kann. Dabei ist nicht erwogen worden, in welchem Falle in die Leitung der Justiz schärfer eingegriffen wird — und ich gebe zu, daß die Befreiung von der Untersuchungsdhaft die Justiz vielleicht mehr schädigen kann —, sondern es ist nur in Betracht gezogen worden, ob hinreichende Motive für eine Verfassungsänderung vorliegen, und solche sind nach der Meinung der verbündeten Regierungen nicht vorhanden. Solche Motive könnten nur sein, daß die Regierung die ihr zuwendende Macht, Untersuchungen einzuleiten, falsch gebraucht, d. h. ohne Grund davon Gebrauch macht. Diese Erwägung fällt aber fort, sobald der Richter rechtschaffen abgeurtheilt hat, denn damit hört eine jede Kritik auf und die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt ist an und für sich ausgeschlossen, denn die Strafe muß vollstreckt werden. Die Regierungen sind ferner davon ausgegangen, daß auch in der Gesetzgebung der überwiegenden Mehrzahl der anderen Staaten das Bedürfnis einer solchen Bestimmung nicht anerkannt ist. Der Antragsteller hat dies für England selbst zugegeben. Das geschriebene Gesetz enthält dort bekanntlich nichts darüber, und Autoritäten, wie Gladstone und May bezeugen, daß von einem solchen Rechte nie die Rede gewesen, vielmehr Parlamentsmitglieder mitten in der Session verhaftet worden sind, 1815 ist sogar eine Verhaftung in den Räumen des Parlaments selbst vorgenommen worden.

In das amerikanische Recht ist einfach die Bestimmung des englischen übernommen. Die französische Verfassung von 1791 schreibt ausdrücklich vor, wie in den Fällen der Verhaftung von Abgeordneten verfahren werden soll; die italienische Verfassung, das österreichische Gesetz vom 3. October 1861 enthalten kein Wort von einem solchen Schutze der Abgeordneten gegen Strafbollstreckungen. Ich gebe zu, daß die Verfassungen einiger kleineren deutschen Staaten eine Auslegung im Sinne des Antrages zulassen, es gilt dies besonders von der bayerischen Verfassung, und dennoch ist das Gegenüber durch ein Erkenntnis des höchstgerichtlichen Cassationshofes festgestellt. Ein juristisch interessanter Vorgang beweist, wie man auch nur immer an die Untersuchungsdhaft gedacht hat. Die preussische kurbesessliche Verfassung bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die Verhaftung von Mitgliedern der Kammer abhängig ist von der Zustimmung derselben in den Fällen, wo sie nachgefordert wird von Civil- oder Polizeibehörden oder wenn es sich um die Vollziehung einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten Dauer handelt. Also die einzige Verfassung, welche die Strafbollstreckung ausdrücklich erwähnt, hat eine Grenze nach dem Quantum gezogen. Danach konnten die Regierungen die Frage, ob die Verhaftung als Strafbollstreckung unzulässig sei, nur verneinen, sie müssen von diesem Standpunkt aus, in dem Antrag Hoffmann ein neues Privilegium erblicken, dessen Annahme ihnen nicht angezeigt zu sein scheint.

Abg. Lasker legt unter großer Unruhe des Hauses, welche ihn auf der Tribüne äußerst schwer verständlich macht, die Motive dar, welche ihn zur Ablehnung des Antrages Hoffmann bestimmen. Es ist eine ruhige Behandlung der Frage eingetreten, weil die Rechtsfrage klarer geworden ist, daß die Mitglieder des Reichstages von der Strafbollstreckung nicht ausgeschlossen sind. Die begonnene Straftat muß anders beurtheilt werden, als die während der Session erst zuerkannte. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Bestimmungen des Art. 31 der Verfassung und einem eventuellen Beschlusse, nach welchem die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe unterbrochen werden kann. Zwar können Gründe der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit eine solche Unterbrechung verlangen, doch soll man die Entscheidung über die Triftigkeit dieser Gründe bei den Gerichten oder bei den Justizverwaltungsbehörden lassen. Es ist richtig, daß der Bestand des Reichstages möglichst intact sein soll, aber Sie können doch nicht verlangen, daß man offensbare Gesetzverdräcker als Mitglieder des Reichstages aus rechtskräftig zuerkannter Straftat entläßt, sobald der Reichstag es verlangt. Eine Strafe sollte so lange nicht unterbrochen werden, bis die Ungerechtigkeits des Urtheils nachgewiesen ist, und auch eine Untersuchungsdhaft sollte nur aus gewichtigen Gründen vom Reichstage unterbrochen werden. Man sagt zwar, man würde nur die Strafbollstreckung wegen politischer Verbrechen unterbrechen, doch sind Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung bisher nicht als eine besondere Art von Verbrechen behandelt worden. Es ist ein Verbrechen der liberalen Parteien, die Gleichheit vor dem Gesetze gegen alle feudalen Vorrechte durchgeführt zu haben, man sollte deshalb auch jetzt nur das absolut Nothwendige dem gemeinen Rechte entziehen. Ich werde gegen den Antrag Hoffmann stimmen.

Die erste Beratung über den Antrag Hoffmann wird geschlossen. Persönlich bemerkt Abg. Lucius gegen Windthorst, daß er die Fälle, in denen Verhaftungen von Abgeordneten auf Grund richtiger Erkenntnisse stattgefunden, ausdrücklich bezeichnet und mit Rücksicht hierauf gesagt habe, daß er für diese Fälle kein Mißgefühl empfinde. Gegen eine Belehrung über das, was tactvoll sei, und eine Verneinung des Privilegiums des Alters zur Ertheilung solcher Lehren müsse er entschieden protestiren.

Abg. Windthorst: Ich nehme ein solches Privilegium durchaus nicht in Anspruch, denn ich fühle mich in meinem Geiste noch ungemein jung. (Große Beifall.)

Nachdem darauf der Antrag Lasker auf Ueberweisung des Antrages Hoffmann an die Justizcommission gegen eine sehr starke Minorität, die erst durch die Gegenprobe festgestellt werden konnte, abgelehnt worden, tritt das Haus in die zweite Beratung des Antrages Hoffmann ein, für welche der vom Abgeordneten Bebel angeforderte Antrag vorliegt, dem ersten Absatz des Art. 31 der Verfassung folgende Fassung zu geben:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Straftat gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der Thätigkeit ergriffen wird; doch ist in diesem Falle ohne Verzug dem Reichstag Kenntniß zu geben und seine Genehmigung einzuholen.“

Abg. Frhr. Schenk v. Stauffenberg: Nachdem das Haus durch seinen hohen erfolgten Beschluß die Verweisung der Vorlage an die Justizcommission, von welcher ich und meine politischen Freunde die einzig zweckmäßige und friedliche Lösung der vorliegenden Frage erwarteten, abgelehnt hat, werden wir uns der Abstimmung enthalten.

Abg. Reichensperger (Greifeld): Der augenblickliche Streit spitzt sich zu der Frage zu, ob dem Reichstage eine Befugnis zuerkannt werden soll, welche in Deutschland jeder Justizminister hat, ob ihm die discretionäre Gewalt anvertraut werden soll, eine Straftat vorübergehend zu unterbrechen. Es wird Niemand bestreiten, daß dem Justizminister eine solche Befugnis zusteht, und wenn der Reichstag sich dieselbe nicht zuerkennt, so stellt er sich damit kein gutes Zeugnis aus. Eine Anführung von auswärtigen Verfassungsparagraphen war hierzu nicht nöthig, sondern Sie müssen die Frage, ob wir diese Befugnis für uns in Anspruch nehmen, einfach bejahen oder verneinen.

Abg. Bebel: Ich will zur Begründung des letzten Absatzes unseres Antrages nur anführen, daß er der Eventualität vorbeugen soll, daß, wenn z. B. ein Abgeordneter bei einer Rede in einer Versammlung verhaftet wird, der Reichstag ihn nicht reclamiren könne. Dem Herrn Bundescommissar will ich entgegen, daß ich nicht von der französischen Verfassung von 1791 (Stimmen: Sie sind nicht gemeint), ich wollte nur bemerken, daß ich von der Verfassung des Jahres 1848 gesprochen habe.

Abg. Bebel (Odenburg): Ich möchte den Worten meines Freundes Lasker, dem ich vollständig beistimme, noch ein Beispiel hinzufügen, warum ich den Antrag Hoffmann in der Justizcommission wohl für verbesserungsfähig halte, aber nicht für annehmbar in dem Umfange, wie er heute lautet. Ich würde ihm in gewissen Grenzen gern Rechnung tragen, aber die Grenzen, von denen der Abg. Windthorst behauptet, daß sie in diesem Antrag schon gesteckt seien, sind mir zu weit gesteckt. Es giebt nur zwei Verbrechen im Strafrecht, welche absolut Verurteilung der bürgerlichen Ehrenrechte herbeiführen, das also ein wegen ihrer Verurtheilung unmöglich im Reichstag sitzen kann: das ist Meineid und Kuppelei, die mit Zuchthaus bestraft werden; alle anderen Verbrechen können unter Umständen zur höchsten Strafe verurtheilt werden und dennoch im Reichstage Platz nehmen; also auch der Mörder, der in leidenschaftlicher Aufregung die Haft begehrt, der politische

Mörder, der gewählt ist, wird nach dem Antrag Hoffmann, selbst, wenn er aus dem Gefängnis entsprungen ist, im Reichstage seinen Platz nehmen, bis dieser seine Genehmigung zur Verhaftung erteilt. Ich will neben dem Mörder nicht sitzen und deshalb stimme ich gegen den Antrag Hoffmann. (Beifall.)

Abgeordneter Träger: Wir waren gegen die Ueberweisung der Vorlage an die Justizcommission, weil es uns notwendig erschien, das Schicksal dieses Antrages im Hause möglichst bald entscheiden zu sehen. Wir glaubten, daß nach früheren Vorgängen das Haus ihn in der vorliegenden Fassung annehmen werde. Im Princip wird sich Jeder klar darüber sein, welche Stellung er der Vorlage gegenüber einnehmen soll, es handelt sich nur darum, welchen Standpunkt die verbündeten Regierungen ihm gegenüber einnehmen werden, und der wird wahrscheinlich derselbe sein vor und nach der Beratung in der Justizcommission. Ich erkläre ausdrücklich, daß für uns nicht so sehr eine juristisch-technische Auseinandersetzung, als hauptsächlich der politische Gesichtspunkt maßgebend ist. Ich stimme mit dem Abgeordneten Lasker darin überein, daß die Frage den politischen Gegenständen entrückt ist und daß alle Parteien über dieselbe übereinstimmen können und müssen. Es handelt sich nicht um ein Privilegium für einzelne Abgeordnete, sondern um ein Recht des Reichstages, das nach anderen Factoren des Staatsorganismus zusteht. Die Frage ist: Soll der Reichstag Herr im eigenen Hause sein, oder soll der Polizeibeamte, der Gerichtsdiener, der Exeutor bei ihm eintreten und seine Mitglieder fortführen dürfen, ohne daß er vorher darüber entscheiden darf, ob er ihn bei sich einlassen will. Wenn das Hausrecht im Allgemeinen sich besonders Schutzes erfreute, warum nicht auch das der höchsten Körperschaft im Reiche? Warum soll dem Reichstage nicht im einzelnen Falle dasselbe Recht zustehen, wie dem Justizminister. Er wird in jedem einzelnen Falle die Frage zu entscheiden haben: ist der Mann unwürdig, in unserer Mitte zu sein?

Der Abg. Bebel fürchtet zwar, daß der Reichstag auch die Unterbrechung der Strafbollstreckung für gemeine Verbrechen verlangen würde, ich fürchte das nicht, ich glaube vielmehr, daß es besser sein wird, wenn jeder Thatbestand eines Verbrechens, von dessen Strafe ein Mitglied zeitweilig befreit werden soll, hier zur Erörterung kommt. Das einzige mögliche Bedenken wäre, daß man dem Reichstage nicht das genügende Untersuchungsvermögen zutraut, um in einem gegebenen Falle zwischen Würdigen und Unwürdigen zu unterscheiden. Das schien der Abg. Lasker anzudeuten, als er beantragte, durch die Justizcommission die geeigneten Distinctionen in den Kategorien der Verbrechen feststellen zu lassen. Wenn das der Fall ist, dann ist der gegenwärtige Zustand noch erträglicher, als eine solche Distinction, durch welche die Entscheidungen des Reichstages beschränkt werden. Der österreichische Reichstag hat einstimmig die Genehmigung zur Verhaftung eines seiner Mitglieder gegeben, welches wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt war, der deutsche Reichstag würde vorkommenden Falles dasselbe thun. Wenn erst die Parlamente nur aus gemeinen Verbrechen bestehen werden, dann werden wir allerdings andere Gesetze nöthig haben. Unser Antrag hat auch das Bedürfnis der Dringlichkeit. Ich las neulich einen Artikel in der „Provinzial-Correspondenz“, wonach die Regierungen notwendiger Weise beim Volke agitiren mußten gegen einige vom Reichstage den Intentionen der Regierungen zuwiderlaufende gefasste Beschlüsse; in ähnliche Lage könnten auch wir kommen, und da müssen wir in unserer persönlichen Sicherheit geschützt sein. Für die Majorität ist die Angelegenheit allerdings nur ein Dogma, aber es könnte eine Zeit kommen, wo ein solches Gesetz auch für Sie praktischen Bedürfnis wird.

Wenn auch die elektrische Kraft, welche in der Stimmung des Hauses bei Annahme der Resolution Hoyerbed malkete, nachgelassen zu haben scheint, so werden wir doch diesen Antrag hoch halten und durchzusehen versuchen, denn wir sind es dem Volke schuldig, und dem Andenken des Mannes, dessen Verlust wir so tief und schmerzlich beklagen, dem Andenken Hoyerbed's. Wenn er abgelehnt werden wird, werden wir ihn unter die Inventariensätze unserer Partei aufnehmen (Beifall) und ihn alljährlich wiederholen, nicht um zu demonstrieren, sondern um einen großen Zweck zu erreichen.

Der Antrag Bebel wird mit sehr großer Majorität abgelehnt; für ihn stimmen außer den wenigen Parteigenossen Bebel's auch einige Mitglieder der Fortschrittspartei, wie Dr. Vants. Darauf wird in namentlicher Abstimmung, die von vertheilten Seiten verlangt wird, der Antrag Hoffmann mit 142 gegen 127 Stimmen abgelehnt. 18 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung, wie es die Erklärung Schenk v. Stauffenberg's in Aussicht stellte, darunter Lasker, Berger u. A. Präsident v. Fordenbed stimmt für, Bamberg gegen den Antrag. Der bei weitem größte Theil der Nationalalliberalen, die sich an der Abstimmung betheiligen, stimmt gegen den Antrag.

Der Präsident schlägt um 4 Uhr mit Rücksicht auf die gesammte Geschäftslage des Hauses vor, die Sitzung bis 7 1/2 Uhr Abends zu vertagen, wogegen Windthorst verschiedene Gründe geltend macht, unter Anderen die Rücksicht auf den wichtigen Etat der Reichslande, der schon im vorigen Jahre einmal in einer Abend Sitzung verhandelt wurde. Das Haus tritt dem Vorschlage seines Präsidenten bei, der noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, wenigstens den Versuch machen will, mit Hilfe von Abend Sitzungen die Geschäfte des Reichstages bis Weihnachten zu erledigen.

Abend-Sitzung.

Der Reichstag begann die zweite Lesung des elsass-lothringischen Landeshaushalts, genehmigte die etatsfinanziellen Einnahmen und Ausgaben und die Fortverwaltung nach unwesentlicher Debatte, ebenso die Einnahmen aus den directen Steuern (mit 10,422,400 Mark veranschlagt), desgleichen die fortwährenden Ausgaben bei den directen Steuern mit den dazu gehörigen Resolutionen. Ober-Präsident von Moller trat für die von Winterer und Windthorst angeordneten Positionen für die Klassen-Controleure und für die Remuneration der mit der Verwaltung der Gemeindefassen nebenamtlich betrauten Steuerempfänger ein. Schluß der Sitzung 10 1/2 Uhr. Fortsetzung morgen.

Außerordentliche Generalsynode.

13. Sitzung vom 9. December.

Präsident Graf Otto zu Stolberg eröffnet die heutige Sitzung um 1 Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen. Am Regierungstische: Präsident Dr. Hermann, Ministerial-Director Dr. Förster, Oberconsistorialrath Dr. Hermes. Das Eingangsgebet spricht General-Superintendent Dr. Möller (Münchberg).

Die Debatte über den Generalsynodalordnungs-Entwurf wird bei dem 3. Abschnitt, welcher von den Versammlungen der Generalsynode handelt, wieder aufgenommen.

§ 21 lautet: „Die Generalsynode tritt auf Veranlassung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. In außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodal-Vorstandes jederzeit berufen werden. — Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen. — Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen, ebenso § 21, welcher die Färbritte für die versammelte Generalsynode beim öffentlichen Gottesdienste anordnet.“

Bei § 23, welcher die Function und Stellung des Königl. Commissars bei der Synode feststellt und die Wahrnehmung dieser Function dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes überträgt und im Uebrigen den analogen Vorschriften für die Provinzialsynoden entspricht, erhebt sich eine längere Debatte darüber, ob der Commissar befugt sein soll, jederzeit Anträge stellen. — An der Discussion über diese vom Stadtrath Lechow bemängelte Bestimmung betheiligen sich außer diesem die Herren Wunderlich, Präsident Herrmann, Dr. Hermes, Dr. Schrader u. A. Der § wird schließlich unverändert angenommen. Auch § 24, welcher bestimmt, daß die Synode ihren Geschäftsgang durch eigene Beschlüsse regelt und daß derselbe prohibitorisch durch den evangelischen Oberkirchenrath geordnet wird, gelangt ohne Debatte zur Annahme. § 25 erhält nach unerheblicher Debatte folgende Fassung: „Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt ihre Ordnung. Die weitere Bestimmung, daß die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheiden soll, wird abgelehnt, principiell aber schon hier anerkannt, daß der in politischen Versammlungen gültige Abstimmungsmodus acceptirt werden soll, wo bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt gilt.“

§ 26 betrifft die formellen Einleitungen der Geschäfte, den Bericht des Synodalvorstandes über seine Wirksamkeit während der abgelaufenen Synodalperiode und die Legitimation der Mitglieder. Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen durchweg den analogen Vorschriften bezüglich der Provinzialsynoden in der Ordnung vom 10. September 1873. Nach längerer Debatte, an welcher sich die Hh. Segel, Schulze (Ebel), Hofprediger Rogge (Potsdam), Urtel (Weichenstein), Professor Cremer (Greifswald) und Präsident Dr. Hermann betheiligen, erhält § 26 folgende Fassung: „Nachdem die Synode eröffnet ist, berichtet der bisherige Synodalvorstand über seine Wirksamkeit und die Verhandlungen des Synodalrathes während der verfloffenen Synodalperiode und über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzialsynoden, soweit sie für die gesammte Landeskirche von Bedeutung sind. In letzterem Zwecke sind ihm die betreffenden Provinzialsynodalverhandlungen von dem Evangelischen Oberkirchenrath mitzutheilen. Er berichtet ferner über die Legitimation

der Synodalmittglieder und leitete die Wahl des neuen Vorstandes. Die Versammlung beschloß über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 27 führt auch für die Generalversammlung das Synodalgeldbühn in der Fassung der Provinzial-Synodalordnung vom 10. September 1873 ein.

Die H. H. Müller, Ahlmann und Gen. beantragen Namens der Westfälischen Provinzial-Synode in das Geldbühn auch die Treue zu den „Bekanntnissen“ aufzunehmen.

Präsident Graf Otto zu Stolberg bemerkt dem gegenüber, daß über das parlamentarische Benehmen der Synodalmittglieder in diesem Hause nur ihm ein Urteil zustehe.

Nachdem Hofprediger Dr. Kögel (Berlin) noch konstatiert, daß das Geldbühn sich nicht auf die vom Bekanntheit handelnde Rede, sondern auf den gehobenen Ton des Redners bezogen habe, wird die Discussion geschlossen und sämtliche Amendements abgelehnt.

Auch § 28, welcher einen Synodalgeldbühn und ein Gebot am Anfang und Schluss jeder Sitzung anordnet, wird mit einer redactionellen Aenderung genehmigt und damit die Fortsetzung der Debatte auf morgen 1 Uhr verlagert. Schluss 4 1/2 Uhr.

Berlin, 9. Decbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Superintendenten A. D. Peterson zu Bromberg, früher zu Graubenz, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Bürgermeister Reiff zu Wallendar im Kreise Göttingen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Provinzial-Institut-Rassendirektor Valder zu Posen und dem Provinzial-Schullehrer-Ausschuss Anders zu Murovana-Goslin im Kreise Obornik das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat den bisherigen Bauinspector Albrecht Bernhard Eitner in Landsberg a. W. zum Regierungs- und Bauarchitekten ernannt; sowie der von der großen Ausschuss-Versammlung in Vereinigung mit dem Gemeinderathe zu Kassel getroffenen Wahl des bisherigen zweiten Bürgermeisters Julius Emil Weise daselbst zum Ober-Bürgermeister der Stadt Kassel für eine zwölfjährige Amtsdauer die Bestätigung erteilt.

Dem königlichen Regierungs- und Bauarchitekten Eitner zu Landsberg a. W. ist die Stelle eines solchen bei der königlichen Regierung in Minden verliehen worden. Der bisherige Baumeister Otto Wilhelm Junker in Krensburg ist zum königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hilfsarbeiterstelle bei der königlichen Landdrostei zu Osnabrück verliehen worden.

Berlin, 9. Decbr. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] nahmen heute Vormittag die Vorträge des Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie von Rameke, sowie des Generals von Albedyll entgegen und begaben sich mit Se. Majestät dem Könige von Sachsen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Georg von Sachsen und den Prinzen des königlichen Hauses Nachmittags 4 Uhr mittelst Extrazuges vom Sektiner Bahnhofe aus zur Jagd nach Hubertusstock.

Im Gefolge Se. Majestät befinden sich der Hofmarschall Graf Perponcher, der Flügel-Adjutant Major Graf Arnim und der Leibarzt, General-Arzt Dr. von Lauer.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und im Elisabeth-Krankenhaus anwesend.

[Bei Ihren Kaiserlichen und Königl. Hoheiten] dem Kronprinzen und der Kronprinzessin fand gestern Nachmittags um 5 Uhr ein Diner von 38 Couverts statt, zu welchem Bevollmächtigte zum Bundesrath, sowie das Präsidium und Mitglieder des Deutschen Reichstages mit Einladungen beehrt waren.

Abends 8 1/2 Uhr hielt im Beisein der höchsten Herrschaften Dr. Leitner einen Vortrag, zu welchem 29 Einladungen ergangen waren. (Reichsanz.)

© Berlin, 9. Decbr. [Die ultramontane Presse.] Der Kaiser von Rußland. — Die „Kreuzzeitung“.

Der Minister des Innern.] Innerhalb der katholischen Presse treten neuerdings Differenzen auf in Betreff der Beziehungen der ultramontanen Agitation zu den Socialdemokraten.

Während einzelne Organe bisher in dem Kampfe gegen die Staatsautorität sich vielfach auch auf die socialdemokratische Bewegung stützten und namentlich socialdemokratische Schlagworte in ihre eigenen Artikel und Programme aufnahmen, tritt seit einiger Zeit die „Deutsche Reichs-Zeitung“ in Bonn mit einer gewissen Entschiedenheit jeder solchen Verbindung als einem Abfall von der katholischen Ueberzeugung entgegen.

Ihre Artikel sind ausdrücklich gegen den Irrthum gerichtet, als dürften die Ultramontanen eine Stütze an der Socialdemokratie suchen oder finden. Vielleicht darf man aus der Zurückweisung dieses Irrthums schließen, daß gerade in letzterer Zeit bestimmte Anträge und Zumuthungen an die katholische Presse in dieser Richtung gestellt waren.

Der Kaiser von Rußland hat sich in dem Toast bei dem Georgfest über die Bedeutung und Festigkeit des Drei-Kaiser-Bündnisses wo möglich noch bestimmter und emphatischer ausgesprochen, als bei früheren gleichen Gelegenheiten.

Auch hierdurch werden gewisse Bestrebungen, diese Grundlage der gesamten auswärtigen Politik als weniger fest und sicher, als in früheren Jahren darzustellen, wohl in authentischer Weise widerlegt.

Die Gerichte von einem Wechsel in der Redaction der „Kreuzzeitung“ scheinen sich für jetzt nicht zu befähigen. Derselben verbannt ihren Ursprung jedenfalls den vielfachen Besprechungen und Verhandlungen, welche aus Anlaß der Anwesenheit einer großen Zahl von angesehenen Conservativen aus allen Landestheilen über die Stellung der Partei stattgefunden haben.

Dabei scheint das Bewußtsein über die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Partei überwiegend zur Geltung zu kommen. Selbstverständlich richten sich die Erwägungen zugleich auf die Haltung der Zeitung, welche bisher als Hauptorgan der Partei gilt.

Daß die Erwägungen und Verhandlungen schon zu irgend welchen positiven Ergebnissen geführt haben, ist zu bezweifeln. Der Minister des Innern hat den 13. Jahrestag seiner Berufung ins Staats-Ministerium auch diesmal im Kreise sämtlicher Staatsminister mit einem Diner begangen.

[S. M. S. „Arriadne“] ist am 9. October c. von Chesoo in See gegangen und am 12. dess. Mts. im Hafen von Shanghai eingetroffen. An Bord Alles wohl.

Thorn, 8. Decbr. [Strompolizei.] Man schreibt der „N.-Z.“ von hier: Das kaiserliche deutsche General-Consulat zu Warschau hat dem Landrathsamte die officielle Mittheilung zugehen lassen, daß der Chef der Warschauer Land- und Wasser-Communications-Verwaltung sich entschlossen hat, nach dem günstigen Ausfall eines in diesem Jahre auf einer kleinen Strecke der Weichsel gemachten Versuchs, eine geordnete Strompolizei für die Weichsel, bestehend aus Schiffsfahrts-Inspectoren, Lootsmännern und Wärtern, einzuführen und die neue Einrichtung mit Beginn der Schiffsahrt im künftigen Jahre für die ganze Weichsel im Königreich Polen ins Leben treten zu lassen.

Das Stromgebiet ist in fünf Districte getheilt; der Chef der ersten Districte in Sandomir, der der zweiten in Neu-Alexandria (Polnisch-Palany), der der dritten in Warschau selbst, der der vierten in Plock und der der fünften in Wloclawec seinen Sitz haben. Das betheiligte Publikum, speciell die Schiffer und Fährer, werden sich in allen Schiffsfahrtsangelegenheiten an diese Districtheits-Verwaltungen wenden haben, die Maßregel selbst aber mit großer Freude begrüßen, da seit Jahren über den schwerfälligen Gang der russischen Behörden in diesen Sachen geklagt worden ist.

Greiz, 8. Decbr. [In den bekannten Preßprocessen]

gegen den Redacteur der national-liberalen „Greizer Zeitung“, Dr. G. Neuenhahn, nach der Anklage begangen durch Beleidigung des kaiserlichen Consistoriums, der kaiserlichen Regierung und wegen zweifacher Majestätsbeleidigung, hatte der Staatsanwalt ein Jahr fünf Monate Gefängnis mit Ausschluß der Umwandlung in Geldstrafe beantragt.

Das kaiserliche Kreisgericht glaubte in seinem Urtheil noch über dieses Strafmaß hinausgehen zu müssen und erkannte auf Gefängnisstrafe von 1 Jahr 9 Monaten, ebenfalls mit Ausschluß der Umwandlung in Geldstrafe.

Es ist dies dieselbe Angelegenheit, in der der kaiserliche Staatsanwalt zu Zeulenroda sich dadurch einen Namen gemacht hat, daß er absolut die Höhe der Auflage der „Greizer Zeitung“ wissen wollte und deshalb das ganze bei der Herstellung und Verbreitung einer Zeitung nöthige Personal, vom Redacteur bis zum Zeitungsträger herab, verhört ließ; da jeder der Verhörten die Aussage verweigerte, wurde schließlich der Maschinenmeister zu 30 Mark Geldstrafe wegen verweigerter Zeugnisaussage verurtheilt mit der Androhung weiterer Strafen bei fortgesetzter Weigerung.

Auf erhobenen Recurs des Verurtheilten wurde dann die Strafe aufgehoben und die Erringung der Auflage suspendirt. Gegenwärtig schwebt die Entscheidung beim Appellationsgericht in Eisenach.

Regensburg, 8. Decbr. [In der bekannten Gelegenheit zwischen dem Cultusminister Dr. von Luz und dem Bischof Senefrey] von Regensburg theilt das Organ des letzteren, das „Regensburger Morgenblatt“ mit, daß Herr von Luz vorher den Herrn Regierungspräsidenten von Feder in Ansbach als Vertrauensperson gewählt hatte, daß dieser erst annahm, nach ca. 14 Tagen aber wieder ablehnte, so daß endlich General-Staatsanwalt, Herr v. Haubenschied, die Vermittelung übernahm.

Die Zeugenvernehmung kann noch nicht beginnen, weil Herr v. Luz immer noch nicht das Eine Decanat genannt hat, dem der kritische Auftrag des Bischofs zugewungen sein soll.

München, 8. Decbr. [Der König] hat kürzlich auf Schloß Hohenschwangau die Spitzen der bayerischen Behörden empfangen. Bei einem solchen Anlasse hat er vor 3 Jahren denselben Behörden wegen des Flaggen in neudeutschen Farben die berühmte Standrede gehalten und das geflügelte Wort hierbei gesprochen: „Man kann nicht zugleich ein guter Bayer und ein guter Preuze sein.“

Frankreich.

© Paris, 7. Decbr. Abends. [Parlamentarisches.] Unter den Deputirten und in den Journalen ist heute nur von dem Beschlusse der Gruppe Lavergne und dem vollständigen Mißlingen der Unterhandlungen betrefend der Senatorenwahl die Rede.

Der Duc d'Audiffret-Pasquier, so erzählt man, hat sich gegen seine Freunde entschieden mißbilligend über das exclusive Verhalten der Conservativen, welche den Republikanern nur 15 Sitze im Senat gewähren wollen, ausgesprochen.

Im „Temps“ liest man: Die Wahl der 75 Senatoren ist wirklich danach angelan, die conservative Partei in Frankreich völlig um den Credit zu bringen. Wenn die Conservativen, nachdem sie die jetzige Regierungsform durch feindliche Voten legalisirt haben, gegenwärtig nur noch darauf ausgehen, die Kammern mit notorischen Feinden dieser Regierungsform zu füllen, kann man sie da noch Conservative nennen?

Die Wahlabschlusssung vom Donnerstag kündigt sich als das Meisterwerk parlamentarischer Confusion an.

Provincial-Beitung.

Breslau, 10. Decbr. Angekommen: Ihre Königl. Hoheit Frau Herzogin von Württemberg n. Oef. a. Carlsruhe. Se. Durchlaucht Herzog v. Dinko, Graf v. Tallyrand-Prigord a. Sintersdorf. Gräfin v. Brandenburg, Hofdame Ihrer Majestät der Kaiserin, aus Berlin. (Fremdenbl.)

d. Breslau, 9. Dec. [Bezirksverein südlich der Verbindungs-bahn.] In der letzten Versammlung unter Leitung des Vorsitzenden, Kaufmann Wittenberg, wurde zunächst über eingegangene Geschenke für die am 17. d. M. stattfindende Weihnachtsfeier für arme Kinder des Bezirks Bericht erstattet.

Maurermeister Bodt beantragte, bei der Stadtabendputzation anzufragen, in welcher Weise die Pflasterung der Neudorfer, Bohe- und Brunnensstraße pro 1876 in Aussicht genommen und zu welcher Zeit die Ausführung erfolgen soll.

Der Antrag fand Annahme. Ein zweiter Antrag ging dahin, das Polizei-Präsidium zu ersuchen, bei künftiger Bauabnahme nicht wieder Trottoire zu dulden, wie sie sich zum Nachtheil des passirenden Publikums vor den Häusern Nachodstraße 1, Sedanstraße 23, 25 und 29 befinden und deren Beseitigung im öffentlichen Verkehrsinteresse dringend geboten erscheint.

Auch dieser Antrag wurde angenommen, ebenso der vom Secretär Geißler gestellte, das Polizei-Präsidium zu ersuchen, die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn und den Besitzer des Grundstücks Neudorferstraße 14 und 16 zu veranlassen, den Bürgersteig in passbarem Zustande zu erhalten, resp. den noch in der Fluchtlinie liegenden Theil dieses Grundstücks zu beseitigen, ferner die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu zwingen, die Fußpassage unter der Verbindungsbahn in brauchbarem Zustand durch Belegen mit Trottoirplatten zu bringen.

(Notizen aus der Provinz.) * Liegnitz. Die diesjährige Volkszählung hat für Liegnitz eine Gesamtbevölkerungszahl ergeben von 31,118, gegen die letzte Volkszählung vom 1. December 1871 mit 23,433, also ein Mehr von 7685.

Rechnet man hierab die durch Communalverfallung von Karthaus, Dornbusch, Töpferberg und Schwarzworwerk und Gräbthal nach der Zählung von 1871 gewonnenen 4344, so ergibt sich immer noch ein Mehr von 3341 Seelen.

† Kattowitz. Die „Wahrheit“ berichtet: Sowohl hier wie an vielen anderen Orten des „gut katholischen“ Oberschlesiens hat die lebhafte vorgenommene Volkszählung theilweise heitere, theilweise aber auch traurige Scenen veranlaßt.

In den Vororten von Kattowitz wollten Arbeiterfrauen, namentlich „Schwestern des Rosenkranzes“, sich nicht zum Zudenken einschreiben lassen, wenn zufällig der Zähler der jüdischen Confession angehört. Da sie buchstäblich zur Thüre hinausgeworfen wurden, so sahen sie sich genöthigt, die Polizeihilfe in Anspruch zu nehmen.

Es zeigt dies übrigens auf einen sehr hinfälligen Glauben der „Gut-Katholischen“ hin, wenn sie in den gleichgültigsten Sachen eine Gefahr für ihren Glauben riefen. Befassen sie einen aufrichtigen, überzeugungstreuen Glauben, dann würden sie von keiner Seite her eine Gefahr für ihren Glauben befürchten, da doch Niemand im Stande ist, mir den Glauben mit Gewalt aus dem Herzen zu reißen.

Berlin, 9. Decbr. Der heutige Börse fehlte es zwar an jeglicher Anregung, nichtsdestoweniger kann aber die Tendenz des Geschäftsvorlebens fest genannt werden. Nicht nur hatten die Umsätze etwas erweiterte Dimensionen angenommen, sondern es zeigte sich doch auch hin und wieder einige Kauflust.

Die Contremine schränkte die Abgaben ein und die Course konnten sich, ungeachtet des etwas theueren Geldes für Disconten, fast allgemein etwas heben. Besonders ist zu erwähnen, daß in den Kohlenbergwerksactien ein ziemlich reger Verkehr stattgefunden hat.

Die internationalen Speculationspapiere, welche unter einer Coursesteigerung eröffnet, erweiterten auch noch im Verlauf des Geschäftes die Differenz gegen die gestrigen Schluss-course. In der zweiten Börsenstunde ermäßigte die Haltung etwas; später zwar gegen den Schluss hin wurde die anfängliche Festigkeit wieder gewonnen. Obgleich hierbei sich auch die Notierungen entsprechend besserten, so vermochten sie doch nicht den höchsten Stand wieder vollständig zu erreichen.

Deckerreichliche Nebenbahnen blieben unbelebt. Galizier zogen im Course an. Von den lokalen Speculations-Papieren waren besonders Disconto-Commandit-Antheile fest und bewegten sich dieselben fortwährend in steigender Richtung. Dortmunder Union war sehr still. Disconto-Commandit 133.25, ult. 132 1/2 — 134 1/2 — 133. Dortmunder Union 12.10, ult. —. Laurahütte 68.00, ult. 67 1/2 — 69 1/2 — 68 1/2.

Für auswärtige Staatsanleihen war die Stimmung Anfangs recht fest, später ermäßigte jedoch dieselbe; nichtsdestoweniger aber schloßen die heutigen Course gegen die gestrigen mit Abwärts. Decker. Renten fest und ebenso Loosapapiere, Italiener ziemlich lebhaft, Aktien eher vernachlässigt, Russ. Werthe sehr still und unbeständig. Preussische Fonds mäßig belebt, Consols höher; von anderen Staatspapieren zeichneten sich Loosapapiere durch Festigkeit aus. Auch Eisenbahn-Prioritäten erwiesen sich als fest, blieben aber sehr still. Preussische Prioritäten gingen mäßig um, Decker. blieben aber fast geschäftlos. Russ. ließen eher etwas nach, Kurs-Kiew ging in großen Beträgen um. Auf dem Eisenbahnamerke blieb der Verkehr sehr klein, im Allgemeinen herrschte aber auch hier eine recht feste Haltung. Die schweren Bahnen liefen fast sämmtlich eine Coursesteigerung durch. Potsdamer und Anhalter recht belebt und gern gekauft, Oberschlesische behauptet. Auch leichte Bahnenactien entbehrten nicht ganz des geschäftlichen Lebens. Nahebad lebhaft, Rotterdam, Taminex-Landen und Lüttich-Bimburg rege, Weimar-Gera belebt. Märkisch-Posen St.-Prioritäten zu nicht unerheblich erhöhtem Course in guter Frage. Bankactien verhielten sich sehr still, trugen aber im Großen und Ganzen eine feste Physiognomie. Industriepapiere nur zum Theil lebhafter. Saline Salzungen begehrt, Omnibus mäßig belebt, Kofodier Zuder lebhaft und steigend. Westend begehrt und Immobilien besser. Oberschles. Eisenbahndarfst fest. Louise und Centrum in sehr regem Verkehr, Hibernia besser, ebenso Victoria, König Wilhelm belebt, Wissener Prioritäten fest, Arenberger wiederum sehr bedeutend gestiegen, Bonifacius und Carl schwach, Schles. Kohlen mäßig und angeboten, Tarnowitzer und Cöln. Bergwerk niedriger, Pluto sehr gedrückt. — Um 2 1/2 Uhr: Credit 358 1/2, Lombarden 193, Franzosen 525, Reichsbank 153 1/2, Disconto-Commandit 133 1/2, Dortmunder Union 12.10, Laurahütte 68 1/2, Köln-Mindener 94 1/2, Rheinische 112 1/2, Bergische 78 1/2, Rumänien 29 1/2. Tendenz: fest. (Bant. u. S. 3.)

Berlin, 8. Decbr. [Markt-Bericht über Bergwerks-Producte und Metalle von Leopold Habra.] Das Rotheisen- und Metallgeschäft nahm in verfloßener Woche einen ruhigen Verlauf. Preise haben wenig Veränderung erfahren, Umsätze bleiben mäßig. — Kupfer ruhig. In England Chili 80—81 Pfd. Sterl. Wallaro 91 Pfd. Sterl. Urmeneta 92 Pfd. Sterl. Englisches 88 Pfd. Sterl. Dieser Preis für englische Marken Markt 91—92.50 pr. 50 Kgr. Mansfelder Raffinade Mt. 94.50 pr. 50 Kilogr. Cassa ab Hütte. Detailpreise 3—4 Mt. höher. Bruchstücke. Je nach Qualität Mt. 75—80 pr. 50 Kilogramm loco. — Zinn. Bancajinn in Holland 50—50 1/2 fl. Hier Markt 92—94. Straits in England 82 Pfd. Sterl. Hier Prima Lamunginn je nach Qualität Markt 90—91 pr. 50 Kilogr. Secunda Mt. 89 pr. 50 Kilogr. Im Einzelverkauf verhältnismäßig höhere Preise. Bruchjinn Mt. 70 pr. 50 Kilogr. — Zink fest. In Breslau W. H. von Giesche's Erben Markt 24.75, geringere Marken Mt. 24—24.50 pr. 50 Kilogramm. In London 25 Pfd. 10 Sch. Hier am Plage erliere Mt. 26—27, letztere Mt. 25.50—26.00 pr. 50 Kgr. Im Detail verhältnismäßig höher. Bruchjinn Mt. 16.00—17.00 loco pr. 50 Kilogr. — Blei begehrt und fest. Tarnowitzer sowie von der Paulshütte, G. von Giesche's Erben ab Hütte Markt 22—22.50 pr. 50 Kilogr. Kaffe. Loco hier Mt. 24.50 bis 25. Harzer und Sächsisches Mt. 25—25.50. Spanisches Main u. Co. Mt. 27—27.50. St. Andres Mt. 26—27. Detailpreise verhältnismäßig höher. Bruchblei Mt. 19—19.50 pr. 50 Kilogr. — Rotheisen. Der Rotheisenmarkt behauptet seine feste Stimmung. Warrants 62 Sch. 6 B. Langlois und Coltnes 74—78 Sch. f. a. B. Glasgow — namentlich beste schottische Marken. Loco-Waare bleibt außerordentlich knapp, Zufuhren von Rotheisen sind sehr gering und stellen sich die Preise durch theure Seefrachten und Assurance höher. Verfrachtungspreise sind nur mit Eisthauel verkauft. Hiesige Lagerpreise für gute und beste schottische Marken Mt. 4.90 bis 5.40 pr. 50 Kgr. Englisch Rotheisen Mt. 3.90—4.20 pr. 50 Kgr. Oberschlesisches Coaks-Rotheisen Mt. 3.30—3.40 pr. 50 Kgr. Gieserei-Rotheisen Mt. 3.40—3.70 pr. 50 Kgr. Graues Holzcohlen-Rotheisen Mt. 5.00, weißes Holzcohlen-Rotheisen Mt. 3.60—4.00 pr. 50 Kilogr. ab Hütte. Bruch-Eisen. Je nach Qual. mit Mt. 4.30—4.60 pr. 50 Kilogr. — Stabeisen. Gewalztes Mt. 7.50 pr. 50 Kilogramm ab Werk. Geschmiedetes Markt —, pr. 50 Kilogr. ab Werk. — Schmiedeeiserne Träger Mt. 12.50—17 loco pr. 50 Kilogr. je nach Dimension. — Eisenbahnschienen. Zu Bauzwecken nach bestimmten Dimensionen geschlagene Mt. 6.50, zum Verwalen Mt. 4.50—5 je nach Lage des Ablieferungsortes, jedoch sind größere Partien nur zu wesentlich billigeren Preisen zu placiren. — Kohlen und Coaks. Englische Luß- und Schmiedekohlen nach Qualität werden hier bis Mt. 80, Coaks Mt. 68—75 per 40 Hectoliter bezahlt. Schlesischer und westphälischer Schmied-Coaks Mt. 1.40—1.75 pr. 50 Kilogr. loco hier.

[Märkisch-Posener Eisenbahn.] Nach dem letzten Monatsausweis der Märkisch-Posener Eisenbahn belaufen sich die Gesamteinnahmen bis Ende November auf 2,753,000 M. Rechnet man hierzu noch die per Decbr. zu erwartende Einnahme mit ca. 260,000 M., so erreicht die Jahreseinnahme die Summe von 3,013,000 M. und darüber (b. h. 300,000 M. mehr als im Vorjahre). Während im vorigen Jahre die Ausgaben ziemlich beträchtlicher Natur waren, ist bereits in diesem Jahre, soweit wir unterrichtet sind, bedeutend gepart worden, und glaubt man in betreffenden Kreisen, daß die Höhe der Ausgaben mehr als 50 pCt. der Einnahmen nicht betragen dürfte. Demnach kämen 1 1/2 Millionen Mark nach Abzug von ca. 50,000 Thlr. für eine Million Prioritäten an die Besitzer von Stammprioritäten zur Vertheilung, welche nach dem letzten Generalversammlungs-Beschlus schon von diesem Jahre an ihre Dividende auf den laufenden Coupon beziehen. Da zur Vertheilung von 4 Procent auf die gesammelten Stammprioritäten nur 870,000 M. gehören, so würde noch die erhebliche Summe von 480,000 M. über die Dividende von 4 pCt. hinaus übrig bleiben, welche zu Rücklagen in den Erneuerungsfonds, zur Amortisation u. s. w. benutzt werden können.

[Ein neues englisch-egyptisches Geschäft.] Der Rheide hat noch nicht einmal die 4 Millionen Pfund Sterling eincassirt, welche ihm England für seine Suezcanal-Actien zu zahlen hat, und schon bietet sich ihm wieder eine Gelegenheit dar, zu einer großen Summe Geldes zu kommen. Wie nämlich aus Kairo gemeldet wird, hat eine Gesellschaft von englischen Bankiers dem Rheide ein Anlehen im Betrage von 11—12 Millionen Pfund Sterling zu 7 Procent per annum angeboten, damit derselbe seine schwebende Schuld tilge.

Als Garantien fordert diese Gesellschaft die Eisenbahn nach dem Sudan (dieselbe erstreckt sich von der Stadt Damanhur in Unteregypten bis Sait in Oberegypten), dann die Salinen von Ghafu und die am Rothen Meere. Da beide Objecte für England einen großen Werth haben, so sollen die übrigen Bedingungen dieses Anlehens so günstig als möglich ausfallen.

[Die Rübenzucker-Industrie.] Die diesjährige Rübenzucker-Industrie ist auf dem ganzen Continente, sowohl in Bezug auf Quantität als Qualität eine durchweg gute. Während im Zollgebiete des Deutschen Reiches in der Zeit vom 1. September 1874 bis Ende August 1875 — 55,105,660 Zollcentner Rüben verarbeitet wurden, schätz man das Rübenquantum, welches in der laufenden Campagne zur Verarbeitung gelangen wird, auf mindestens 74 Millionen Zollcentner, so daß mithin unsere Rübenzucker in ihrer Quantität 33 1/2 pCt. reichlicher als die letztjährige ausfallen wird. Die Qualität der Rüben ist durchschnittlich eine gute, so daß 12 Zollcentner Rüben zu einem Centner Rohzucker mittlerer Qualität ausreichen werden. Hiernach würden aus den zur Verarbeitung kommenden Rüben 6,100,000 Zollcentner Rohzucker mittlerer Qualität resultiren, während in der Campagne 1874/75 5,011,589 Ctr. Rohzucker mittlerer Qualität producirt wurden.

Nach der Licht'schen Statistik betragen die Schätzungen der continentalen Rübenzuckerproduction

	1875/76	1874/75
Deutsches Reich	6,100,000 Zoll-Ctr. gegen 5,011,589 Zoll-Ctr.	
Frankreich	9,500,000 „ „	8,017,540 „
Österreich-Ungarn	3,400,000 „ „	2,430,000 „
Rußland-Polen	3,000,000 „ „	2,600,000 „
Belgien	1,500,000 „ „	1,421,580 „
Holland und andere Länder	600,000 „ „	630,000 „

Nach den heutigen Verhältnissen läßt also die neue Campagne für den Continent ein Plus von rund 3,000,000 Zollcentner Rohzucker erwarten. Während im vergangenen Jahre der Durchschnittspreis für 97 procentige Waare 12 Thaler pro Centner betrug, wird gegenwärtig dieselbe Waare mit 9 1/2 Thaler bezahlt. Rohzucker ist also um mehr als 2 Thaler pro Centner im Werthe gestiegen. Wir müssen also vorläufig, so meine Redner, mit banger Erwartung der nächsten Zukunft entgegen sehen, und zwar um so mehr, als die Conjunction der Production nicht gefolgt ist. Denn während die Conjunction im letzten Jahre im Deutschen Reiche 5,377,277 Zollcentner betrug, wurden im Jahre vorher 5,979,546 Zollcentner consumirt; die Conjunction ist also der steigenden Production gegenüber zurückgegangen. Liegt hierin schon ein Hauptmoment der Ursachen des Preisrückganges, so muß auch in den Zeitverhältnissen des Auslandes ein nicht unwichtiger Factor der Entwerthung hervorgehoben werden. Es ist ein offenes Geheimniß, daß die österreichischen Fabriken kaum zwei Drittel der Rüben, die sie verarbeiten, verheuern; Jedermann weiß, wie sehr die deutsche Zuckerindustrie durch das Umgehungsverfahren der Franzosen zur Erzielung einer sicheren Ausfuhrprämie geschädigt wird. Die Reichsregierung hat zwar Kenntniß davon, aber es liegt außer ihrer Macht, dem Uebelstande abzuhelfen, weil die Sache eine ganz interne Angelegenheit Frankreichs ist. Diese Verhältnisse erleichtern somit den Export viel mehr, als dies bei uns der Fall ist; und da die Rübenzucker in jenen Staaten ebenfalls eine sehr ergiebige ist, so haben unsere Fabriken nicht allein keine Aussicht für Export, sondern sie leiden noch unter dem Drucke, daß nicht allein französische und böhmische Raffinaden, sondern auch Rohzucker bei uns eingeführt wird. Uebrigens steht eine neue Convention zwischen Frankreich, England und Holland nahe bevor, die vielleicht die

angeregten Uebellände beseitigt. — Sind erst einmal die ähnen Folgen des Börsen- und Grubensiebers beseitigt und der Nationalwohlstand wieder gehoben, dann wird der Consum auch wieder steigen — und die ganze Zuckerindustrie in normale Verhältnisse gelangen.

Berliner Börse vom 9. December 1875.

Wechsel-Course.	
Amsterdam 100 fl.	169.00 bz
do. 100 fl.	169.00 bz
London 100 £.	20.22 bz
Paris 100 Frs.	81.00 bz
Petersburg 100 R.	265.50 bz
Warschau 100 R.	268.24 bz
Wien 100 Fl.	178.40 bz
do. do. do.	177.20 bz

Fonds- und Geld-Course.	
Staats-Anl. 4 1/2 % consol.	105.50 bz
do. 4 %	99.30 bz
Staats-Schuldversch.	91.40 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	139.40 bz
Berliner Stadt-Oblig.	101.50 B
Berliner Hyp.-Pfd.	101.50 B
Pommersche „	93.50 bz
Schlesische „	93.50 bz
Kur-u. Neumark. „	96.40 bz
Pommersche „	96.40 bz
Pommersche „	96.20 bz
Preussische „	96.60 B
Westfäl. u. Rhein. „	98.00 B
Sächsische „	98.70 bz
Schlesische „	96.50 bz
Badische Präm.-Anl. „	120.70 B
Bairische 4 1/2 % Anleihe	122.50 bz
Österr.-Münd. Präm.-Anl.	107.90 bz

Karl. 46 Thaler-Lose	255.00 bz
Badische 35 Fl.-Lose	142.00 G
Brandenb. Präm.-Anleihe	83.50 bz
Oldenburger Loose	135.20 bz
Ducaten 9.48 G	Fremd. Bkn. 99.50 bz
Sover. 20.30 bz	einl. Leip. 99.95 G
Napoleons 16.21 bz	Oest. Bkn. 178.85 bz
Imperialen „	Russ. Bkn. 268.90 bz
Dollars „	

Hypothek-Certificates.	
Krupp'sche Partial-Obl.	100.75 bz
Unk. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	97.50 bz
do. do. do.	95.75 bz
Deutsche Hyp.-B. Pfd.	100.00 G
Kündb. Cent.-Bd.-Cr.	101.40 bz
Unkündb. do. (1877)	101.40 bz
do. rückb. „	100.00 bz
do. do. do.	98.50 bz
Unk. H. Pr. Bd.-Cr. B.	100.00 G
do. III. Em. „	102.25 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	99.70 bz
Hyp.-Anst. Nord.-G. C. B.	100.90 bz
Pomm. Hyp.-Briefe „	103.50 B
do. do. II. Em. „	100.50 bz
Goth. Präm.-Pfd. I. Em.	102.50 B
do. do. II. Em. „	102.50 B
do. 50 Pf. rückb. „	99.75 bz
do. 40 Pf. rückb. „	99.50 bz
Meininger Präm.-Pfd. B.	101.50 B
Oest. Silberpfd. „	54.75 bz
do. Hyp.-Cr.-Pfd. „	61.00 G
Pfd. d. Oest.-Bd.-Cr. G.	88.75 G
Schles. Bodencr.-Pfd. „	100.00 G
do. do. do.	92.75 bz
Südd. Bod.-Cr.-Pfd. „	102.25 bz
do. do. 4 1/2 %	99.00 G
Wiener Silberpfd. „	51.50 G

Eisenbahn-Stamm-Aktion.	
Aachen-Mastri. 1 1/2 %	20.20 bz
Berg-Markische „	78.75 bz
Berlin-Anhalt „	109.50 bz
Berlin-Dresd. „	23.90 bz
Berlin-Görlitz „	33.25 bz
Berlin-Hamburg „	173.00 B
Berl. Nordbahn „	1 bzG
Berl. Potsd.-Magd. „	69.50 bzG
Berlin-Stettin „	121.75 B
Böhm. Westbahn „	85.10 bz
Breslau-Freib. „	81.50 bz
Cöln-Minden „	95.20 bz
do. Lit. B. „	98.50 bzG
Cuxhaven, Eisenb. „	6 6 6
Dach-Bodenbach „	9.75 bz
Gal. Carl-Ludw. B. „	4.25 bzG
Halle-Sorau-Gub. „	8.40 bz
Hannover-Altenb. „	54.25 bz
Kaschau-Oderberg „	55.90 bz
Kronpr. Rudolfb. „	181.50 G
Ludwigsh.-Bexb. „	18.50 bzG
Magdeb.-Halberst. „	42.25 bz
Magdeb.-Leipzig „	209.00 B
do. Lit. B. „	90.00 bz
Mein.-Ludwigsb. „	96.50 bz
Niedersch.-Märk. „	96.50 bzB
Oberschl. A. C. D. „	136.25 bzG
do. E. „	138.25 bzG
Oesterr. Fr.-St. B. „	22.75 bzB
Oest. Nordwestb. „	101.80 bz
Oest.-Süd. (Lomb.) „	59.60 G
Ostpreuss. Südb. „	113.25 bz
Rechte-O.-U.-Bahn „	91.50 bz
Reichenberg-Par. „	10.90 bzB
Rheinische „	29.60 bzB
do. Lit. B. (4 1/2 % gar.) „	11.30 bz
Rhein-Nah.-Bahn „	101.00 B
Rumän. Eisenbahn „	113.75 B
Schweiz Westbahn „	227.50 bz
Stargard-Posen „	
Thüringer Lit. A. „	
Warschau-Wien „	

Bank-Papiere.	
Allg. Deut. Hand.-G.	conv. 34 G
Anglo-Deutsche Bk.	41 G
Berl. Bankverein „	75 bz
Berl. Cassen-Vers. „	202 bzG
Berl. Handels-Ges. „	96.90 bz
Br. Handelsbank „	89 bzG
Bresl. Bank „	94.25 bz
Bresl. Maklerbank „	94.25 bz
Bresl. Makl.-Ver. B. „	—
Bresl. Wechselb. „	64.75 bz
Coburg. Cred.-Bk. „	68.50 bzG
Danziger Priv.-Bk. „	115.25 B
Darmst. Creditb. „	120.00 bzG
Darmst. Zettelb. „	97.25 G
Deutsche Bank „	78.50 bz
do. Reichsbank „	153.25 bz
Disconto Unionb. „	78.50 bzG
Disco.-Comm.-Anst. „	133.25 bzG
Genossensch.-Bak. „	92.50 G
do. junge „	93.50 G
Gwb. Schuster u. C. „	22.50 bz
Goth. Grundcred. „	108.50 G
Hamb. Vereins-Bk. „	114 G
Hannov. Bank „	99.10 bzG
do. Disc.-Bank „	81 bzB
Königsb. Ver.-Bank „	52 G
Ludw.-B. Kwikel „	67 B
Leipz. Cred.-Anst. „	124 B
Luxemburg. Bank „	107 bzG
Magdeburger do. „	101 B
Meininger do. „	89 1/2
Moldau. Lds.-Bk. „	83.50 bzG
Nordb. Bank „	44 G
Nord. Grundcr. „	124.50 G
Oberlausitzer Bk. „	103.90 bzG
Oest. Cred.-Actien „	97.75 G
Posner Prov.-Bank „	92.40 B
Preuss. Bank-Act. „	165.50 bz
Pr. Bod.-Cr.-Act. „	96.60 bzG
Pr. Cent.-Bd.-Cr. „	118 bz
Sachs. Bank „	118.40 bz
Sachs. Cred.-Bank „	81 G
Schl. Bank-Verein „	88.50 G
Schl. Vereinsbank „	89.50 B
Thüringer Bank „	75 bz
Weimar. Bank „	72.50 bzG
Wiener Unionb. „	140 G

Ausländische Fonds.	
Oest. Silberrente „	41 1/2 3/4 bzB
do. Papierrente „	61.50 bzB
do. 4 1/2 % Präm.-Anl. „	108.25 bz
do. Lott.-Anl. v. 69. „	114.90 bzG
do. Credit-Lose „	245.90 bzG
do. 6 1/2 % Loose „	289.50 B
Russ. Präm.-Anl. v. 6 1/2 %	189.25 bz
do. do. 1866 „	181.75 bz
do. Bod.-Cred.-Pfd. „	86.60 bzG
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd. „	92.00 B
Russ.-Poln. Schutz-Obl. „	—
Poln. Pfd. r. III. Em. „	69.40 bzB
Poln. Liquid.-Pfd. „	103.30 bz
Amerik. rückb. p. 1881 „	95.50 bzG
do. 5 1/2 % Anleihe „	98.70 bz
Fransösische Rente „	—
Ital. neue 5 1/2 % Anleihe „	70.90 bz
Ital. Tabak-Oblig. „	99.50 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. „	84.50 bzB
Rumänische Anleihe „	104.25 B
Türkische Anleihe „	23.10 G
Ung. 5 1/2 % St.-Eisenb.-Anl. „	75.40 bz

Schwedische 10 Thlr.-Lose	—
Finnische 10 Thlr.-Lose	—
Türken-Lose 55.60 G	—

Eisenbahn-Prioritäts-Aktion.	
Berg-Mark. Serie II. „	89.00 G
do. III. v. 8.3.74 „	80.00 bzG
do. do. VI. „	96.75 bzB
do. Hess. Nordbahn „	102.10 G
Berlin-Görlitz „	101.50 G
do. do. „	—
Breslau-Freib. Lit. D. „	95.00 G
do. do. E. „	95.00 G
do. do. F. „	95.00 G
do. do. H. „	92.00 B
do. do. J. „	90.50 bzG
do. do. K. „	—
Cöln-Minden III. Lit. A. „	—
do. do. Lit. B. „	91.99 bzB
do. do. „	89 bzB
Halle-Sorau-Guben „	95.00 G
Hannover-Altenbeken „	93 G
Märkisch-Pomm. „	96.00 G
N.-M. Staatsb. I. Ser. „	—
do. do. II. Ser. „	—
do. do. Obl. I. u. II. „	96.25 bz
do. do. III. Ser. „	94.90 B
Oberschl. A. „	—
do. B. „	84.50 G
do. C. „	91.30 G
do. D. „	91.30 G
do. E. „	86.50 G
do. F. „	100.40 bz
do. G. „	97 bzG
do. H. „	101.10 bzB
do. von 1869 „	103.40 B
do. von 1873 „	—
do. Brieg-Neisse „	96.90 B
do. Cosel-Oderb. „	91.50 B
do. do. „	102.75 G
do. Stargard-Posen „	—
do. do. II. Em. „	—
do. do. III. Em. „	—
do. Ndrschl. Zwgb. „	76.30 B
Ostpreuss. Südbahn „	102 G
Rechte-Oder-Ufer-B. „	102.50 bzG
Schlesw. Eisenbahn „	—

In Liquidation.	
Berliner Bank „	0 0 fr. 87 G
Berl. Lombard-B. „	0 0 fr. 5.50 B
Berl. Prod.-Makl.-B. „	0 0 fr. 37 bzG
Berl. Wechselb. „	0 0 fr. 67 bz
do. Hand.-u. Entrep. „	0 0 fr. —
Centrab. f. Genos. „	0 0 fr. 77.50 bz
Hessische Bank „	0 0 fr. 60 G
Ndrschl. Cassenb. „	0 0 fr. 0.50 G
Ostdeutsche Bank „	0 0 fr. 84.50 bzG
Pos. Pr.-Wechs.-B. „	0 0 fr. 0.75 G
Pr. Credit-Anstalt „	0 0 fr. 50 G
Pr. Wechselb.-Bk. „	0 0 fr. —
Schl. Centralbank „	0 2 fr. —
Ver.-Bk. Quistorp „	0 0 fr. 14.20 bz

Industrie-Papiere.	
Berl. Eisenb.-Bd.-A. „	6 1/4 fr. 130 G
D. Eisenb.-Bn.-G. „	0 0 fr. 6.70 bz
do. Reichs-u. Co. „	0 0 fr. 17.75 bzG
Märk. Sch.-Masch. G. „	0 0 fr. 16 bzG
Nordf. Papierfabr. „	0 0 fr. 21 G
We. tend. Com.-G. „	0 0 fr. 11 bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act. „	17 1/2 18 1/2 fr. 128.75 G
Schles. Feuervers. „	18 17 4 fr. 899 G
Donnersmarchütte „	6 0 4 fr. 28 bzB
Dortm. Union „	0 0 4 fr. 12.10 bz
Königs- u. Laurah. „	20 10 4 fr. 68.80 bz
Lauchhammer „	6 7 1/2 fr. 52 bzG
Marienhütte „	5 0 4 fr. 30.10 G
Moritzb. „	0 1 4 fr. 14 B
Oschl. Eisenwerke „	1 0 4 fr. 5 bz
Redenhütte „	1 0 4 fr. 25 B
Schl. Kohlenwerke „	7 0 4 fr. 80 G
Schl. Zinkh.-Actien „	8 7 4 fr. 28 G
do. St.-Pr.-Act. „	7 1 4 fr. 60 bzB
Tarnowitz, Bergh. „	16 0 4 fr. 19 B
Vorwärtsb. „	7 1 4 fr. —
Baltische Lloyd „	0 0 4 fr. 31 G
Bresl. Bierbrau. „	0 0 4 fr. —
Bresl. E.-Wagenb. „	3 1/2 6 1/2 fr. 43.75 G
do. ver. Oelfabr. „	5 5 4 fr. 49.50 B
Erdm. Spinnerei „	7 4 4 fr. 23 G
Görlitz. Eisenb. „	0 2 1/2 fr. 36.50 bzB
Hoffm. u. Wag. Fabr. „	5 0 4 fr. 15.50 B
O.-Schl. Eisenb. „	5 2 4 fr. 35.25 G
Schl. Leinwand „	9 7 1/2 fr. 83.10 bz
S.-Act.-Br. (Scholtz) „	0 0 fr. —
Schl. Porzellan „	7 0 4 fr. 24.50 G
Schl. Tsch. Fabr. „	0 0 4 fr. —
Jo. Wagenb.-Anst. „	0 0 fr. —
Schl. Webz.-Fabr. „	0 0 fr. 27 B
Wilhelmshütte „	10 4 4 fr. 56 G

Bank-Discount 5 pCt.	—
Lombard-Zinssatz 6 pCt.	—

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 9. December, Abends. Die National-Versammlung genehmigte im Fortgange der Sitzung in erster Lesung die Vorlagen über die Beschlässe der Petersburger Telegraphenconferenz und über die Classification des Zuckers, nahm die Vorlage über den Freiwilligendienst und die Berechtigung hierzu an, den Eintritt erst Neujahr 1880 nur für diejenigen, welche schreiben und lesen können. Der Kriegsminister beantragte das Gesetz über die Heeresverwaltung von der Tagesordnung abzusetzen, die Regierung wolle dasselbe nicht zurückziehen, aber zu drei Lesungen desselben fehle die Zeit. Das Ergebnis der Senatorenwahl ist noch unbekannt und wird ungeduldig erwartet.

Petersburg, 9. December. Die auf heute angelegte gewesene Parade ist wegen der starken Kälte verschoben worden.

(A. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Berlin, 9. December. Die Großmächte sind entschlossen, trotz der von Mahmud Pascha aufgestellten Reformvorläge ihrerseits die vom Grafen Andrássy ausgearbeiteten Forderungen zur Kenntnis der Pforte zu bringen. Die übrigen Mächte, welche den Vertrag von 1856 garantirten, sollen aufgefodert werden, sich dem Schritte der Dreifachmächte anzuschließen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 9. December, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlusscourse.] Londoner Wechsel 203, 40. Pariser Wechsel 81, 00. Wiener Wechsel 178, 60. Böhm. Wechsel 171. Elisabethbahn 150 1/2. Galizier 183. Franzosen 261 1/2. Lombarden 97 1/2. Nordwestbahn 124 1/2. Silberrente 65 1/2. Papirrente 62 1/2. Russische Bodencredit 86 1/2. Russen 1872 99 1/2. Amerikaner 1855 100. 1860er Loose 114 1/2. 1864er Loose 297. Creditactien 178 1/2. Bantactien 821. Darmstädter Bank 118 1/2. Berliner Bankverein 74 1/2. Frankfurter Wechselbank 74 1/2. Oester.-deutsche Bank 85 1/2. Meiningener Bank 83 1/2. Hessische Ludwigsbahn 95 1/2. Oberpfälzer 73 1/2. Ungar. Staatsb. 171, 70. Ungar. Schatzanweisungen alte 95 1/2. do. neue 94 1/2. do. Oibahn-Obligat. II. 65 1/2. Central-Pacifie 88 1/2. Reichsbank 153 1/2. Köln-Mindener Loose. Bayerische Prämien-Anleihe. Badische Prämien-Anleihe. Badische Loose. Braunschweiger. — Fest, aber wenig belebt.

Nach Schluss der Börse: Creditactien 178 1/2, Franzosen 261, Lombarden 97, Galizier, 1860er Loose, —, Oester.-deutsche Bank, Reichsbank. —

Hamburg, 9. December, Nachmittags. [Schluss-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 118, Silberrente 65 1/2, Credit-Actien 178, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114 1/2, Franzosen 261, Lombarden 241 1/2, Ital. Rente 71, Vereinsbank 113 1/2, Laurabütte 68, Commerzbank 82 1/2, do. II. Emission, —, Norddeutsche 124 1/2, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 40 1/2, do. neue 64 1/2, Amerikaner der 1855 94, Köln-Mindener St.-A. 94 1/2, Rheinische Eisenbahn do. 112 1/2, Bergisch-Markische do. 78 1/2, Disconto 3 1/2 pCt. — Internationaler Bank 82 1/2. Fest.

Hamburg, 9. December, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco matt, auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen pr. December 201 Br., 200 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd., Roggen pr. December 150 Br., 149 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 158 Br., 157 Gd. Hafer fest. Gerste flau. Rübsl matt, loco 75 1/2, pr. Mai pr. 200 Pfd. 73 1/2. Spiritus ruhig, pr. Decbr. und pr. Januar-Februar 36 1/2, pr. April-Mai 37 1/2, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 38 1/2. Raffee matt, geringer Umfag. Petroleum behauptet, Standard white loco 11, 65 Br., 11, 60 Gd., per December 11, 60 Gd., per Januar-März 11, 80 Gd. — Weiter: schön.

Liverpool, 9. December, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Nutzmahliger Umfag 12,000 Ballen. Steig. Tagesimport 6000 Ballen, davon 1000 Ballen amerikanische, 5000 Ballen ägyptische.

Liverpool, 9. December, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umfag 14,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Fest. Middl. Orleans 7 1/2, middl. amerikanische 6 1/2, fair Döllera 4 1/2, middl. fair Döllera 4 1/2, good middl. Döllera 4 1/2, middl. Döllera 4 1/2, fair Bengal 4 1/2, good fair Broad 5 1/2, new fair Dörra 4 1/2, good fair Dörra 5 1/2, fair Madras 4 1/2, fair Bernam 7 1/2, fair Smyrna 6 1/2, fair Egyptian 7 1/2. Antwerpen, 9. December, Nachm. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreide-markt.] (Schlussbericht.) Weizen unverändert. Roggen ruhig. Dörra 17 1/2. Hafer stetig. Gerste fest, Donau 16 1/2.

Antwerpen, 9. December, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlussbericht.) Raffinirtes, Type weiss, loco 29 bez. u. Br., per December 28 1/2 bez., 29 Br., per Januar 29 Br., per Februar 28 1/2 Br. Fest.

Bremen, 9. Decbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlussbericht.) Standard white loco 11, 40, pr. Januar 11, 40, per Februar 11, 40, pr. März 11, 30. Fest.

Berlin, 9. December. [Productenbericht.] Roggen wurde zu ununterbrochenen Preisen nur sehr wenig umgelegt auf Termine. Loco ist der Handel fortwährend beschränkt. — Roggenmehl ohne Aenderung. — Weizen etwas billiger verkauft, aber in recht schwachem Verkehr. — Hafer loco ziemlich preisbehaltend, Termine unbeachtet. — Rübsl ziemlich unverändert, Umfag schwach. — Spiritus leicht fest, Angebot zurückhaltend.

Weizen loco 175—220 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., geringer gelber märkischer — M. bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn bez., ordinar gelb rumänischer — M. ab Bahn bez., pr. November-December 201 1/2 M. bez., pr. December-Januar 201 1/2 M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. April-Mai 212—212 1/2 M. bez., — Gefändigt 1000 Ctr. — Rübungspreis 201 1/2 M. — Roggen loco 154—169 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 158—158 M. bez., polnischer 159—161 M. bez., inländischer 162—168 M. ab Bahn bez., pr. November-December 156 M. bez., pr. December-Januar 156 M. bez., pr. Januar-Februar 157—156 1/2 M. bez., pr. Frühjahr 1876 157 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez., — Gefändigt 18,000 Ctr. Rübungspreis 156 M. — Gerste loco 134—183 M. nach Qualität gefordert, — Hafer per 1000 Kilo loco 135—180 M. nach Qualität gefordert, ostpreussischer 150—173 M. bez., westpreussischer 150—173 M. bez., russischer 145—172 M. bez., pommerischer 165—175 M. bez., mecklenburger 165—175 M. bez., böhmischer 165—175 M. ab Bahn bez., sächsischer 165—175 M. ab Bahn bez., abgelassene Anmeldungen — M. bez., pr. November-December 157 1/2 M. bez., pr. December-Januar 157 1/2 M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 166 1/2 M. bez., — Gefändigt 2000 Ctr. Rübungspreis 157 1/2 M. — Erbsen: Roowaare 184—224 M., Futterwaare 175—183 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. untertheuert incl. Sad Nr. 0: 27.50—26.25 M. bez., Nr. 0: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25.75—24.75 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23.50—22.25 M., Nr. 0 und 1: 21.50—19.50 M. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November-December 20.80 M. bez., pr. December-Januar 20.80 M. bez., pr. Januar-Februar 1876 21.10 M. bez., pr. Februar-März 21.30 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 21.60 M. bez., pr. Mai-Juni 21.60 M. bez. — Gefändigt 2500 Ctr. Rübungspreis 20.80 M. — Delfaaten: Raps — M., Rüben — M. nach Qualität bez. — Rübsl per 100 Kilo loco ohne Sad 71 M. bez., mit Sad — M. bez., pr. November-December 72 M. bez., pr. December-Januar 72 M. bez., pr. Januar-Februar 1876 72 M. bez., pr. April-Mai 72 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez. — Gefändigt 1000 Ctr. — Rübungspreis 72 M. — Leinöl loco 58 M. bez. — Petroleum loco 27 M. per 100 Kilo incl. Sad, pr. November-December 25 M. bez., pr. December-Januar 25 M. bez., pr. Januar-Februar — M. Br., pr. Februar-März — M. Br., pr. April-Mai — M. bez. Abgelassene Anmeldungen — M. bez. — Gefändigt — Ctr. Rübungspreis — M.

Spirit per 10,000 Liter loco „ohne Sad“ 44.2 M. bez., „mit Sad“ — M. bez., ab Speicher — M. bez., pr. November-December 46.2—4 M. bez., pr. December-Januar 46.2—4 M. bez., pr. Januar-Februar 46.5—7 M